<36635325340012 S

<36635325340012

Bayer. Staatsbibliothek

N:992.

992.

D. Bernh. Friedr. Rudolf Lauhn,
Kön. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Commissionsraths
und Creisamtmanns in Thüringen,

Abhandlung
von denen
Frohndiensten
der Teutschen,

so entweder auf der Person allein, oder dem vorhandenen Zugviehe zugleich haften,

mithin als reel nicht anzusehen sind.

Frankfurt am Mayn und Maynz,
bei Franz Varrentrapp.
M DCC LIX.

Nemo uero arbitrabitur, meam operarum definitionem saltem manualibus conuenire operis, quum & illas, quae iumentis fiunt, uel ideo sub se comprehendat, quia iumentorum usus *citra corporis laborem eius, qui illa regit*, non datur; adeoque, quia *homo sic concurrit principaliter*, statim uel incidenter §. 7 mentionem diuisionis in manuales, & quae iumentis expediri solent, inieci, quo notato in tuto erit mea definitio.

IOANNES GEORGIUS PERTSCH, ICtus profundae eruditionis, in Diss. de diuisione operarum in determinatas & indeterminatas, earumque exactione, §. 13, p. 7.

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn,

HERRN

Hieronimus Friederich von Stammer,

Erb- Lehn- und Gerichts-Herrn auf Hermsdorf und Peutiz,

2c.

Seiner

Königlichen Majestät in Pohlen

und

Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit

zu Sachsen

hochbetrauten

Cantzler,

Bayerische Staatsbibliothek München

Meinem Gnädigen Herrn.

Hochwohlgebohrner Herr,

Gnädiger Herr Cantzler!

Wenn das Vaterland das reizende Bild des gefälligsten Menschen-Freundes und die Grosmuth des edelsten Patriotens in Eurer Excellenz danck-

bar bewundert; wenn der Staat in Hoch Dero weisesten Rathschlägen eine der mächtigsten Stützen verehret: So haben die Wissenschaften das beneidenswerthe Glück, den einsichtsvollesten Kenner und unermüdesten Beförderer, in Hoch Deroselben täglich grössern Verdiensten um sie, ehrerbietigst zu erblicken.

In so erhabenen Vorzügen prangen diejenigen, die das Reich der Gelahrtheit ihren Bürgern zu Mäcenen wünscht; und ie seltener diese in einer Person vereiniget sind, desto preisbarer, desto unvergeßlicher ist ihr Nahme, desto schöner und einnehmender gläntzen ihre Verdienste.

So wenig ich bey dem steigenden Flore der Wissenschaften, in deren Dienste ich dem Vaterlande nützlich zu werden mich bemühe, iemalen habe gleichgültig seyn können: So wenig mag ich bey dem Glücke unempfindlich bleiben, welches solchen durch Freunde und Beförderer von der Grösse zuwächst, in der **Eure Hochwohlgebohrnen** zum verehrungswürdigen Augenmercke geworden sind.

Solten **Eure Excellenz** geruhen, daher den Bewegungsgrund zu leiten, der in mir den ehrerbietigsten Entschluß, die Abhandlung von denen Frohndiensten der Teutschen Hoch

Deroselben zuzueignen, veranlasset hat: So sehe ich mich, derienigen Kühnheit wegen, der ich dadurch vielleicht mich schuldig gemacht, vollkommen gerechtfertiget. Und was hätte ihr wohl eine schönere Zierde geben mögen, als Hoch Dero Preisvoller Nahme, mit welchem solche nunmehro pranget? Ja, wie hätte ich wohl mein brennendes Verlangen, das Reich der Wissenschaften immer erhöheter zu sehen, überzeugender an den Tag legen können, als durch die allererkänntlichste Verehrung ihres würdigsten Mäcens in Eurer Excellenz so glorreichen Verdiensten?

Unter dieser Ehrfurchts-vollen Erklärung überreiche Eurer Excellenz ich gegen-wärtige kleine Schrift; da Hoch Dero Grosmüthige Ge-sinnungen gegen alle Verehrer der Wissenschaften mich einer gnädigen Aufnahme versichern. Solche wird mir nicht nur zur grösseſten Ehre gereichen, son-dern auch zur mächtigsten Auf-munterung dienen, zur Erwei-terung der Wissenschaften, auch in Zukunft, nach meinem gerin-gen Vermögen, etwas beyzutra-gen; so wie das unverrückt blü-hende Wohl von Eurer Excel-lenz, und der unveränderliche Flor Hoch Deroselben Ho-hen Haußes, iederzeit die schön-

ste Erfüllung meiner getreuesten Wünsche ist.

Hochwohlgebohrner Herr,

Gnädiger Herr Cantzler!

Eurer Excellenz

Tennstädt, den
1 Aug. 1759.

unterthäniger Diener
D. Bernh. Frieder. Rudolf Lauhn,

Kurzer Inhalt
der
Abhandlung.

§. 1. Die Hand- und Spanndienste, so dem Guthsherrn geleistet werden,

§. 2. kommen von der Leibeigenschaft her.

§. 3. Denn die ehemaligen Leibeigenen musten entweder mit dem Leibe allein oder den habenden Zugviehe frohnen.

§. 4. Wobey es auch in neuern Zeiten verblieben, ohnerachtet eine Veränderung der Leibeigenschaft erfolget ist.

§. 5. Wovon man durch Errichtung beständiger Anspanngüther in so weit abgegangen, daß nur gewisse Personen eine Anzahl Frohnepferde halten, die übrigen hingegen Handdienste leisten müssen.

§. 6. Die personellen Dienste, mit oder ohne Zugvieh, werden, eben wie die ungemessenen Dienste, vermuthet,

§. 7. und an den Orten, wo walzende Grundstücke anzutreffen, verrichten nur diese Personen Spanndienste, so mit Pferden versehen sind.

§. 8. Es spannen aber nur diejenigen zusammen, welche eine Gemeinde ausmachen.

§. 9. Städte, so aus einer dienstpflichtigen Commun entstanden, können sich der Freyheit von Diensten nicht rühmen.

§. 10. Beschreibung eines Bauers oder Bürgers.

§. 11. Regulariter frohnen die Bauern.

§. 12. Wovon die Freysassen befreyet sind.

§. 13. Beschreibung eines Fröhners,

§. 14. dessen Abtheilung.

§. 15. Was ein Handfröhner und

§. 16. ein Anspänner sey? wovon lezterer entweder als ein freywilliger oder als ein beständiger Anspänner betrachtet werden mus.

§. 17. Was unter dem

Zugviehe verstanden werde.

§. 18. Zur Mitleidenheit können nur die Gemeinde = Mitglieder gezogen werden,

§. 19. und 20. nicht aber andere Höfe und Freygüther,

§. 21. indem das darauf befindliche Zugvieh nicht zur Gemeinde mitgehöret,

§. 22. und 23. mithin die, aus der Gemeinde, abgekommenen walzenden Grundstücke in keine Betrachtung zu ziehen sind.

§. 24. Schaden des Guths=herrn, wenn er das Frohnepferd auf eine gewisse Anzahl Acker setzen wolte,

§. 25. welcher iedoch bey ganzen Anspanngüthern unterbleibet.

§. 26. Freysassen, so Pertinentien beständiger Anspanngüther besitzen, sind wegen des ermangelnden Gemeinderechtes von Spanndiensten frey,

§. 27. zumalen da der Guthsherr die bestimmte Anzahl Zugvieh bey den beständigen Anspännern hergebracht hat.

§. 28. Die weitere Anwendung wird dem Leser überlassen.

§. I.

Die Hand- und Spanndienste, so dem Guthsherrn geleistet werden,

Die eigentliche Beschaffenheit der, in Teutschland, hergebrachten Hand- und Spanndienste, in so weit solche dem Guths- oder Erbherrn geleistet werden, lässet sich in denen Gegenden, wo walzende Grundstücke [1] anzutreffen sind, nicht besser einsehen, als wenn man das teutsche Sprüchwort, der Bauer muß dienen, wie er bespannet ist, recht verstehet. Ich habe mir dahero vorgenommen, hierüber meine Gedancken, nach Anleitung der vortreflichen Wetzlarischen Nebenstunden [2]

1) Dergleichen trift man in Thüringen und benachbarten Landen sehr viele an, welche zum Exempel durch die, in ältern und neuern Zeiten, gegen die Landesgesetze geschehenen öftern Vertheilungen der Grundstücke entstanden sind; daß also Niemanden unbekannt seyn kann, was unter walzenden Feldern verstanden werde.

2) Im 5ten Theile, 4 Abschnitte, S. 66 woraus die Beylage Numm. 1 genommen, und um so mehr gegenwärtiger Schrift beygefüget worden, als man die darinnen behaupteten Sätze nicht wiederholen wol-

Beylage 1.

des Kayserlichen und Reichscammergerichts-assessorn, Herrn Johann Ulrich Freyherrn von Cramer, zu eröffnen, da an denen Oertern, wo keine ganzen Anspanngüther, worauf nehmlich eine gewisse Anzahl Pferde zur Verrichtung der Frohnen bestimmet worden, anzutreffen sind, die vorkomenden Streitigkeiten, nach dieser Parömia, entschieden werden müssen. Dahingegen, wo eine regulirte Quantität Pferde gehalten werden mus, zur Richtschnur anzunehmen ist: der Bauer dienet, wie er bespannet seyn mus.

§. 2.

kommen von der Leibeigenschaft her.

Daß die Frohnen als ein Ausfluß der ehemaligen personellen [3] Leibeigenschaft zu betrachten, wird Niemand leugnen. Denn ieder Leibeigener muste frohnen [4].

§. 3.

Denn die ehemaligen Leibeigenen musten entweder mit dem Leibe allein, oder dem habenden Zugviehe frohnen,

Da nun bekannt ist, wie kein Leibeigener etwas eigenthümliches besessen, sondern alles,

len, gleichwolen nicht ein ieder sothane Nebenstunden besitzet.

3) Herr Hofrath Pertsch in obangezogener Dissertation §. 42.

4) Hofrath Engau in elementis iuris Germanici ciuilis L. 1, §. 25.

was er zum Gebrauch bekommen, dem Leibherrn gehörte: so haben die Frohnen lediglich auf der Person gehaftet. Verlangte also der Guthsherr [5] von dem Leibeigenen, statt der Handfrohne, Spanndienste, so hat er demselben das Zugvieh [6] gegeben; woraus sofort die Wahrheit der teutschen Parömia erhellet, der Bauer dienet, wie er bespannet ist. Nehmlich ein Leibeigener muste Spann- Wagen- und Pflugdienste leisten, woferne er Zugvieh hatte, widrigenfalls

5) Hieraus erhellet sofort, wie insgemein der Guthsherr, keinesweges aber der Gerichtsherr, die Frohndienste zu fordern berechtig t ist. Hat der Guthsherr keine Gerichtsbarkeit an dem Orte, wo die Dienstpflichtigen wohnen, so hat er zwar das, aus der ehemaligen Guthsherrschaft über die Leibeigenen, fliessende Recht, die Frohnbauern, welche bey Verrichtung der Frohne sich widerspenstig bezeigen, ohne Weitläuftigkeit zu bestrafen; iedoch der Guthsherr mus, so bald die Frohne überhaupt, oder wegen einer gewissen Vorfallenheit verweigert wird, die Fröhner bey dem Gerichtsherrn verklagen, und kann sich keiner Gerichtsbarkeit, selbige vor seine Gerichte zu laden, anmassen, wie die, in Sachen der Anspänner und Handfröhner zu Pfuhlsborn, wider die Ritterguthsbesitzer zu Nieder Trebra, ergangenen Königlich-Chursächsischen Befehle, nach den Anfugen, mit Nummer 2 und 3 bezeichnet, mit mehrern illustriren. Beylage 2. und 3.

6) Si vero dominus dederit ei boues, aut alias res, quas habet, tantum seruiat, quantum ei per possibilitatem impositum fuerit. LEGUM BAIUN. T. I. cap. 14. apud GEORGISCH in Corpore Juris Germanici antiqui p. 264.

thate er Handfrohnen [7]. Solchergestalt sind die Frohndienste als personel [8] anzusehen und zu

7) Qui nihil ex his facere potest, neque animalia habet, per tres dies seniori suo a mane usque ad uesperam operetur, & senior suus ei amplius non requirat. CAPITULARIUM Libro V, Cap. 303. apud GEORGISCH c. l. p. 1483. Stissers Einleitung zur Landwirthschaft Cap. 9, Abth. 2, §. 7, S. 234. Herr Geheimder Regierungsrath Estor in der Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen 1 Theil., S. 159. Juristisches Oraculum im 5 Bande, S. 503.

8) Auf gleiche Art dienen die Lehnleute, Hofleute und Soldaten für den Sold, welcher in Ansehung der erstern auf Güther geleget worden. Dem ohngeachtet haftet der Dienst nicht auf dem Solde, mithin auch nicht auf den nachhero dafür substituirten Güthern, sondern auf der Person, die den Dienst übernommen hat. Herr D. Johann Heinrich Christian von Selchow beschreibet in den Institutionibus Iurisprudentiae Germanicae L. 3, c. 4. § 255, p. 158 die seruitutem Germanicam, quod sit conditio hominis, quae ipsum aliorum proprietati quoad corpus obnoxium reddit sub obligatione omnimoda praestandarum operarum & censuum; gleichwohl referiret er die, den hominibus propriis, obgelegene praestationem operarum ad praediorum possessionem §. 262, p. 163, und behauptet §. 125. p. 87, rusticorum Germaniae obligationem esse realem. Allein dieser Satz ist überhaupt nicht richtig, fliesset auch nicht aus der §. 255. gegebenen Definition. Denn eben wie die Gasindi, welche anfänglich keine Güther zum Gebrauch erhalten, blos gegen den nothdürftigen Unterhalt dienen musten, und solchergestalt mit der Person darzu obligiret waren: So musten hingegen die casati, welche Güther zum Gebrauch statt des nothdürftigen Unterhalts bekommen, gleichfals, wie vormals, frohnen, und behielten die personelle Prästa-

vermuthen [9], inmassen auch eines Leibeigenen personelle Obliegenheit sich mehrentheils so weit erstreckete, daß der Guthsherr ein Eigenthum daran ausübete, indem der Leibeigene nicht nur verkauffet, sondern auch, wenn er ohne Laaßbrief sich anderwerts hingewendet, zurück berufen werden konnte [10], wie denn eine Leibeigene,

tion ferner auf sich. Der Freyherr von Cramer gestehet in der Idea exemplari Iurisprudentiæ R. G. forensis pag. 121, §. 382, daß die Dienste vordem auf der Person gehaftet, glaubet aber, daß durch die Manumission die Dienste auf die Güther geleget worden. So wenig aber zuvermuthen ist, daß man wegen beybehaltener Dienste von dem erstern Fundamente abgegangen, und ein neues angenommen hätte; So wenig ist daran zu gedencken, wenn die ausdrückliche Disposition ermangelt. Daher man am besten thut, wenn man bey dem hergebrachten verbleibet, welches das Römische Recht verdunckelt hat; dahin gehet die, von dem Freyherrn von Cramer, angezogene Glossa des Sachsenspiegels 3 Buche, Art. 42, so aus dem Römischen Rechte entsprungen ist.

9) Hieraus kan man den rechten Verstand der teutschen Parömia, das Kind folget der ärgern Hand, einsehen. Denn weil die Leibeigenschaft auf der Person lag: so musten die, von einer freyen und leibeigenen Person, als aus einer unächten Ehe, gezeugten Kinder der Leibeigenschaft folgen, wie die meisten teutschen Rechte bestärcken. Zum Exempel dienet der Sachsenspiegel im 3 Buche, 73 Capitel: Nimbt ein Schöppenbar vrig Wiff einen Bergelten (Bauergelten) oder Landsetten, vnd winnt se Kindere mit eme, de ne sint er nit evenbordig an Gute unde an Wergelde, wente se hebbet ores Vader Recht unde nicht der Moder.

10) Schilter in iure publico Lib. I, d. 7, §. 2.

wenn sie sich an einen andern Ort verheyrathen wolte, einen Laaßbrief lösen muste.

§. 4.

wobey es auch in neuern Zeiten verblieben, ohnerachtet eine Veränderung der Leibeigenschaft erfolget ist,

In der Folge der Zeiten sind zwar verschiedene Verminderungen bey der Leibeigenschaft, nebst erblicher Uberlassung der Grundstücke, auch vergönneter Freyheit, sich, ohne Lösung eines Laaßbriefes, an einen andern Ort zu wenden, vorgefallen; iedoch wie die, aus einer personellen Verbindlichkeit, herkommende Dienste §. 3 beybehalten worden [11], so hat man auch die, bey einem Guthe, befindlichen Dienstpflichtigen, mithin als eine Commun, anzusehenden Nachba-

gedencket dieser Qualität eines hominis proprii in den Worten, qui corpore bonisue, sine superioris consensu, alio emigrare non potest de iure.

11) Vnde manumissi plerumque seruitutis simulacrum retinebant, & quamuis personae a seruili nexu liberae essent, tamen operis non liberabantur praestandis. Pertsch in gedachter Dissertation §. 41, welcher zwar das Fundament von dem Besitz der Güther herleitet. Es ist aber solches vielmehr bey der Person anzutreffen, die vormals frohnen, oder Herrndienste leisten, und nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Manumission dienstpflichtig verbleiben müssen, daß also eine Mutation der personellen Dienste, so nachhero auf die Güther geleget worden, nicht zu präsumiren ist.

ren, ohngeachtet solche keine Leibeigene mehr sind, sondern freye Leute worden, mit dem, zum Ackerbau, gehaltenen Zugviehe, ohne Rücksicht auf die Anzahl der besitzenden Länderey, zu den zuverrichtenden Spanndiensten angehalten; dargegen denen übrigen, so nicht bespannet gewesen, oder von der Anspannung abgekommen [12], die gewöhnlichen Handfrohnen verrichten lassen. Und da ohnedem die Vermuthung vorwaltet, daß iede Sache in dem Stande verblieben, wie zuvor, wo nicht die Abänderung beygebracht werden kan: so bestehet annoch die, auf der Person [13]

12) Dieses Umstandes gedencket Herr Hofrath Engau in dem Programma de ratione operas in libro dominico describendi §. 68, mit diesen Worten: num ab operis immunitatem tribuat amissio equorum boumque fortuita? Und da es hierbey darauf ankommt, ob man in neueren Zeiten ganze Anspanngüther, mit Benennung des zu haltenden Zugviehes, ausgethan hat: so machet der Herr Hofrath in der Nota xx die Anmerkung: alicubi hoc casu soluuntur Schirrgelder, modo iure, modo summa cum injuria. Vid. JO. FRIEDER. HOECKNERUS in diss. de operarum indeterminatarum determinatione cap. 2, §. 16, p. 60.

13) Wohin auch der, an vielen Orten, übliche Dienstzwang zu referiren ist, indem der Guthsherr solchen blos in Ansehung der Personen, ohne auf den Besitz einiger Länderey zu reflectiren, verlanget. Den Ursprung dieses Dienstzwanges findet man in den ehemaligen Gasindis, welche von den casatis seu colonis unterschieden waren. Diese casatos nennte man auch Latzos oder Lassos, weilen sie gewisse Güther Laaßweise, das ist, nicht erblich, besassen; dergleichen Laaßgüther noch heut zu Tage angetroffen werden, da man solche auf ge-

und dem, zur Frohne, dienenden Zugviehe, haftende Dienstleistung §. 3 [14].

wisse Jahre gegen Entrichtung eines Laaßzinßes zum Gebrauch erhält, welcher nachhero durch die Länge der Zeit mehrentheils in ein Eigenthum verwandelt wird.

14) Obschon Pertsch in mehrerwehnter Dissertation §. 42, 43, 55 und 59 nebst andern in den Gedancken stehet, daß nach der Freylassung die Dienste auf den Güthern hafteten; wodurch er sich selbsten widerspricht, da er §. 15, 18, 20, vornehmlich 42, 43 und 55 behauptet, wie vormals die Frohnen der Person obgelegen, auch §. 18. und 56. nicht ableugnen mögen, daß keine Veränderung vermuthet würde, vielmehr zu glauben stünde, daß alles, was nicht abgeändert worden, in dem ehemaligen Zustande verblieben, mithin die Freygebung nur einige Freyheit, nach dem § 30 der Pertschischen Disputation, betroffen hätte, welche sich bey der Person, ohne Laaßbrief, wegzuziehen, und sich zu verheyrathen, am meisten geäussert hat: so stimmet er doch mit meiner Meinung, ohngeachtet der angenommenen qualitatis praediorum seruientium, §. 59 überein, wenn er saget: ex manumissione rusticorum nihil aliud efficies, quam quod eorum personae a nexu seruili sint exemtae: minime uero inde consequitur, rusticos, qua praedii rustici possessores, ab operis immunes esse. Nam tenentur, tunc operas praestare, qua possessores praediorum seruientium, *eadem ratione*, uti olim eas *ut serui* praestiterunt. Bey solchen Umständen lauffet die, auf den, § 60, formirten Zweiffel, per manumissiones operarum praestationem, intuitu praediorum, remissam esse, gegebene Antwort, factum aliquod afters, quo mediante mutatus pristinus fuerit rusticorum praediorum status, wider die, von ihm, asserirte Wahrheit, daß vor der Manumission die Dienste nicht auf den Güthern, sondern auf der Person gelegen, gleichwohlen bildet er sich ein, wie die Dienstpflichtig-

§. 5.

wovon man durch Errichtung beständiger Anspanngüther in so weit abgegangen, daß nur gewisse Personen eine Anzahl Frohnpferde halten, die übrigen hingegen Handdienste leisten müssen.

Bey welcher Vermuthung, als der Regel[15], mus man so lange verbleiben, bis man die

keit der Person, durch deren Freylassung, auf die Güther transferiret worden. Mit besserer Gründlichkeit schreibet RICCIUS in Spicilegio iuris germanici pag. 143: Inaequalitas non semper ratione praediorum, sed & interdum ratione iumentorum sese exserit. Dantur enim loca, ubi *pro numero equorum uel boum* operas determinatas animaduertimus, non adeo exacte habita agrorum mensurae ratione. Und Tobias Pauermeister de Iurisdictione Imperii Romani L. I, c. 8. n. 8, referiret die Frohnen, ohne Einschränckung, unter die munera personalia.

15) Daß die gezeigte Vermuthung die Regel ausmache, lehret die, von den Herzogen zu Sachsen, Johann Friederich dem Mitlern, Johann Wilhelm und Johann Friederich dem Jüngern, in den Landen der Fürstlich-Sächsischen Ernestinischen Linie publicirte, und im Jahr 1530 zu Jena durch Donet Richtzenhan gedruckte Policey und Landes Ordnung, articulo 35, Pflug-Frohne, mit folgenden Worten: Dieweil auch befunden, das die Bawersleute, sonderlich die Reichen, die Pferde hinwegthun, vnd den Acker vmbs Lohn bestellen lassen, daraus sich denn letzlich vrsachen würde, das die schuldigen Dienste vnnd Landsfolge nicht geleistet, noch in fürfallender Landsnot uns, als den Lands Fürsten, zu Rettunge der Lande, kein

neuerlich geschehene Abänderung, als die Ausnahme von der Regel, daß nehmlich die Spann-

Heerfart, oder Fürsetzunge einiger Wagenpferde, geschickt vnd gethan könde werden, zu dem das viel Ackers zubestellen ligend bleibt, oder mit vnmeßigem Lohn (vber das es in andern Landen, die Pferde von den Gütern zu thun, nicht verstattet) mus beschickt werden, so ordenen wir, das hinfürder ein ieder Bawer, der drey Hufen Landes hat, Vier Pferde, vnd der anderhalb, oder zwo Hufen hat, zwey Pferde halten solle. Hetten auch an etlichen Orten die Bawern auff weniger Ackers Pferde gehalten, das wöllen wir hiemit nicht auffgehaben, oder die abzuthun nachgelassen haben. So gebieten wir auch, das die Fröner zu rechter Zeit an vnd ausspannen sollen, bey Straff eines tags Frönen, so offt einer verbricht. Dieser Articul ist auch nachhero der, von den Herzogen Friederich Wilhelm und Johannsen zu Sachsen, im Jahr 1589 ins Land ergangenen Policey und Landes Ordnung articulo 40 mit den nehmlichen Worten inseriret worden. Woraus denn so viel erhellet, daß damahlen die Regel nicht in Anspanngüthern, so eine gewisse Anzahl Zugvieh zu halten schuldig, bestanden, sondern man hat blos auf die, mit Pferden, versehenen Bauersleuthe gesehen. Der Herr von Göbel führet in dem Buche de iure & iudicio Rusticorum fori Germanici Cap. 3, § 25, nota a), p. 141 an, daß nach der Constitution Herzog Friederich Ulrichs zu Braunschweig beym Straßenbau, wer Pferde halte, mit einem Pferde, und wer kein Pferd habe, mit der Hand frohnen müsse. Siehe auch § 30, pag. 151, nota a), alwo die ordentlichen Bauerndienste beschrieben, und am Ende beygefüget wird: ab hoc opere etiam eos sati, siue non agricolae, qui equos habent, non sunt excepti. Gleiche Disposition findet man in Herzog Friederichs zu Sachsen Gotha und Altenburg Erledigung derer, Justiz und Policeysachen, betreffen-

frohnen auf eine gewisse Anzahl Zugvieh, in Ansehung einer determinirten Quantität Felder, gesetzet worden, durch Landesgesetze, Verträge oder ein unleugbares Herkommen darthut. Diese leztere Einrichtung trift man bey den sogenannten Anspanngüthern an, worauf eine gewisse Anzahl Zugvieh gehalten werden mus, indem ein Guthsherr, z. E. apert gewordene Lehngüter, oder zusammengekaufte, auch durch Kriegszeiten wüste gelegene Bauergüther, als Anspanngüther, mit Determinirung der Anzahl des zuhaltenden Zugviehes [16] ausgethan hat. Wo aber Anspanngüther mit einer gewissen Anzahl Zugvieh vorhanden, alda leisten die Hintersättler, wenn selbige auch Zugvieh halten, blosse Handdienste, indem durch die Errichtung dieser Anspanngüther die Pferdefrohnen auf gewisse Per-

den Gebrechen de dato Altenburg den 19 Martii 1684, wenn es §. 44. pag. 31 heisset: Als wollen wir, daß denenienigen, so auf dem Lande weder Häußer noch Feld haben, keine Pferde zu halten verstattet, die Hintersäßer aber und Häußler, da sie derer haben, dem Ober und Erb Gerichts Herrn, wann es nicht einen und andern Orts durch Verträge oder Herkommen allbereit seine richtige Maße hat, iährlich von iedem Pferd zwey Tage Egde Frohne verrichten, hierüber auch, gleich andern, solchen ihren Bewerb billigmäßig versteuren sollen.

16) oder, welches einerley ist, mit Bestimmung der Ackerfrohne nach den Tagen, oder nach den Hufen; Siehe den Sächsischen Rechtsgelehrten, Christof Philipp Richtern, P. 2, decis. 98, num. 19, pag. 232.

sonen, so die bestimmte Anzahl Zugvieh halten müssen, eingeschräncket worden; es wäre denn, daß die Erbbücher, Recesse oder das notorische Herkommen ein anderes an Hand gäben.

§. 6.

Die personellen Dienste mit oder ohne Zugvieh, werden eben wie die ungemessenen Dienste vermuthet.

Die Frohnen können gemessen [17] oder ungemessen [18] seyn; wie nun die personellen

17) Diese haben ihren Ursprung von der Freylassung, oder gründen sich auf einen Vertrag, da eine gewisse Gattung der Dienste, mit Determination des Instruments und Frohntage, reserviret oder bedungen worden.

18) Da bey der Manumission die Frohndienste in dem vorigen Stande, ohne etwas davon nachzulassen, vermuthlich beybehalten worden, und die Freylassung nur auf die Ausflüsse der Leibeigenschaft, so das Eigenthum des Leibes betroffen, sich erstrecket hat, z. E. sich nach freyen Willkühr an einen andern Ort zu wenden, oder zu verheyrathen, ohne einen Laaßbrief zu lösen ꝛc: So sind regulariter die Unterthanen zu vollen ungemessenen Diensten verbunden. Von dieser Gattung der Freygelassenen, so die ungemessenen Dienste auf sich behalten, giebt Anton Hockauf in der, zu Leipzig 1757, gedruckten Schrift, von der Leibeigenschaft in Teutschland, §. 1. S. 3. folgende Beschreibung. Alii serui adhuc erant, qui liberi imperfecti dicebantur, quos inter & servos nullum aliud erat discrimen, quam quod nexus personalis non tam arctus, seu quod in corpus proprietas sublata fuerit, de reliquo uero seruis

Dienste

Dienste, mit oder ohne Zugvieh, vermuthet werden, §. 3 und 4: so findet gleiche Präsumtion

quoad operas, & omnes alias conditiones prorsus in omnibus erant aequales. Siehe auch §. 4, S. 9 und den daselbst angezogenen Strube de iure uillicorum, cap. 5, §. 1, welcher sich also ausdrücket: manumissio apud Germanos non tollebat obligationem omnem ad operas, & pensiones domino praestandas, sed tantum facultatem dabat derelinquendi praedium inuito domino. Wobey Hockauf S. 10. den nicht alzurichtigen Schluß machet: nihil aliud consequuti sunt, quam libertatem a nexu seruili personali, nullam uero quoad nexum realem, ut ita ueri serui manserint. Hierdurch ist Hockauf, obschon die Unterthanen in der Oberlausitz, worauf die Ausführung vornehmlich gerichtet ist, auch quoad corpus Leibeigene sind, indem sie Laaßbriefe von dem Leib- oder Guthsherrn lößen müssen, und ohne Einwilligung nicht heyrathen dürfen, auf die irrige Meinung gefallen, daß er §. 8, S. 28 und 30 die seruitia rusticorum Lusatorum in personalia, wohin er den Dienstzwang zählet, & in seruitia, quae dominis de fundis debent, eintheilet; welches er nach meiner Ausführung gar nicht nöthig gehabt hätte, da alle Dienste auf die Person gehen, und zwar mit oder ohne Zugvieh, so freywillig gehalten wird, oder nach einer auf sich genommenen Verbindlichkeit §. 5 angeschaffet werden mus. Wovon unten §. 16 mehrere Erläuterung vorkommt, auch in den, von Hockauffen, S. 33 beygefügten Entscheidungsgründen der Göttingischen Academie vom Jahr 1738 angetroffen wird, wie folgender Auszug bestärcket: sondern überhaupt der status rusticorum in Germania ie und allezeit so beschaffen gewesen, daß sie mehr vor leibeigene, als freye Leute angesehen werden, und wenn sie auch successiue zu einiger Freyheit *ratione* ihrer Person, und in Ansehung des freyen Abzugs gelanget, selbige dennoch allemal sehr unvoll-

bey den ungemessenen Diensten, nach ihrem Ursprunge, statt, falls man nicht deren Einschränckung erweisen kann. Bey den ungemessenen Frohnen kommt es nicht auf die Dienstpflichtigen an, solche nach eigenem Gefallen zu interpretiren; wovon der Königl. Chursächsische Cammerbefehl, nach der 4 Beylage, wegen verweigerter Frohne in peinlichen Sachen, als der Jägerbursch Dietz den Tautenburgischen Inwohner Thienen gestochen hatte, zur Erläuterung dienet, welchem Nummer 5 das, gegen die Amts Tautenburgischen Anspänner, ergangene Königl. Chursächsische Rescript beyfüge.

Beylage 4 und 5.

§. 7.

Und an den Orten, wo walzende Grundstücke anzutreffen, verrichten nur die Personen Spanndienste, so mit Pferden versehen sind.

Die nuzbare Anwendung obiger Parömia äussert sich in neurern Zeiten besonders dar-

kommen geblieben, und sie von Leistung ungemessener Dienste im übrigen keinesweges liberiret, solchemnach in Zweiffel die rechtliche Präsumtion allezeit pro operis indeterminatis mehr, als pro determinatis zu fassen. Daß Hockauf bey Angebung des Fundaments sich geirret, giebt der Ausdruck S. 35 zur Gnüge zu erkennen: concludo, subditos in Lusatia superiori seruitia, & quidem in regula indeterminata, & *ob statum suum*, & ob qualitatem praediorum debere.

innen, daß an den Orten, wo walzende Grundstücke §. 1 befindlich, die Pferdefrohnen nicht auf den Güthern, sondern auf dem wircklich vorhandenen Zugviehe, womit der Bauer seinen und anderer Nachbarn Acker begattet, haften, mithin, wenn ein Nachbar mit keinem Zugviehe versehen ist, derselbe nur Handdienste leisten mus §. 4, es mag auch die Anzahl der besitzenden und denen Nachbarn zur Art verdungenen Aecker sich noch so hoch erstrecken.

§. 8.

Es spannen aber nur dieienigen zusammen, welche eine Gemeinde ausmachen.

So weit sich des Guthsherrn District in Ansehung der, zu seinem Guthe, gehörigen Dienstleute[19] erstrecket; in so weit werden diese als Mitglieder einer Commun[20] angesehen, §. 4, welche dem Guthsherrn zu dienen schuldig ist. Wer nun zu der Commun, weilen er keinen Antheil an dem Gemeinderechte hat, nicht zu rechnen ist, der kann für kein Mitglied besagter Commun angesehen werden, mithin ist er auch

19) Pertsch in mehrerwehnter Disputation §. 57 drucket dieses also aus: Sibi competere dominicam potestatem, indeque rusticos ad operas esse adstrictos.

20) Dergleichen Communen können bey einem Guthe mehrere, nach Anzahl der darzu geschlagenen Dorfschaften, seyn. Es hat aber iede Commun ihr besonderes Gemeinderecht.

nicht unter des Guthsherrn Dienstleute zu zehlen.

§. 9.

Städte, so aus einer dienstpflichtigen Commun entstanden, können sich der Freyheit von Diensten nicht rühmen.

Viele Städte sind aus Dörfern entstanden [21], deswegen müssen auch die Bürger gar

21) Hinc alicubi nec burgenses, qui nobili domino parent, ab operis immunes sunt, schreibt Pertsch §. 37, S. 22 oballegirter Dissertation. Siehe auch Herrn Hofrath Engau in dem Programma de ratione operas in libro dominico describendi §. 19, nota xxx, und Hrn. Hofrath Buders Disputation de operis burgensium. Der, von dem Landgrafen in Thüringen, Friederichen, der Stadt Weimar hierüber ertheilte Freybrief, nach der 6 Beylage, verdienet, daß dessen Andencken conserviret werde. Beylage 6. In der Stadt Magdala Begnadigung, so selbige anfänglich von dem Grafen zu Orlamünde, und nachhero im Jahr 1406 von Bernhard Witzthum, Rittern zu Magdala, erlanget, trift man nachstehende Nachricht an: Zu dem Vierdenmahle seint wir gewirdiget, das wir in der Stadt nicht fröhnen sollen, es treffe denne die Stadt ahn, sondern in der Vorstadt hatt unser gnediger Herre Frohnen und Dienste. Auf gleiche Weise lautet der im Jahr 1546 wegen der Vorstädter zu Buttelstädt geschlossene, noch nie edirte Receß nach der Nummer 7. Beylage 7. Zu mehrerer Illustration kann des Herrn Professor, Carl Friederich Walchs, gelehrte Commentation de homine proprio, ciuitatis experte, §. 12 nachgelesen werden.

öfters Spann- und Handdienste, §. 4 und 5, prästiren, wenn nicht selbige in neuern Zeiten davon befreyet worden.

§. 10.

Beschreibung eines Bauers oder Bürgers.

Ein Bauer oder Bürger ist ein, nach vorgängiger Abfindung, aufgenommenes, und an den Gemeindegüthern theilnehmendes Mitglied, §. 8.

§. 11.

Regulariter frohnen die Bauern,

Insgemein frohnen nur die Bauern, als Inwohner eines Dorfs, so als Nachbarn ein Gemeinderecht haben, folglich an den Gemeindenutzungen Antheil nehmen, §. 10.

§. 12.

wovon die Freysassen befreyet sind.

Den Bauern werden die Freysassen, so Freyhöfe besitzen, und kein Gemeinderecht haben, entgegen gesetzet [22].

§. 13.

Beschreibung eines Fröhners,

Ein Fröhner bedeutet einen Bauer oder

22) Auf gleiche Art sind die Freysassen, so Freyhöfe besitzen, von den Bürgern unterschieden, da letztere

Bürger §. 10, so mit dem Leibe allein, oder mit dem Zugviehe zugleich dem Guthsherrn Dienste leistet.

§. 14.

Dessen Abtheilung.

Diese werden in Handfröhner oder Anspänner eingetheilet.

§. 15.

Was ein Handfröhner und

Ein Handfröhner wird genennet ein Fröhner §. 13, so mit der Hand dienet. Wer aber mit dem Leibe fröhnen mus, von dem sagt man, daß die Dienste personel sind, §. 4[23].

§. 16.

Anspänner sey? wovon lezterer entweder als ein freywilliger, oder als ein beständiger Anspänner betrachtet werden mus.

Ein Anspänner hingegen ist ein Fröhner §. 13, welcher mit Zugviehe die Dienste verrichtet[24]. Dieses Zugvieh wird entweder freywil-

das Bürgerrecht erlanget haben, wovon iene ausgeschlossen werden, §. 10.

23) Reichshofrath Freyherr von Lyncker P. 2, decis. 502.

24) Die, von Georg Beyern, vornehmlich abstammende Beschreibung eines Anspänners, daß derselbe so viel Feld, als zu Haltung des Zugviehes nöthig sey, besitzen müsse, ist nicht hinlänglich, indem aus so-

lig, oder nach einer gewissen Verbindlichkeit, §. 5, gehalten. In diesem Fall heist er ein beständiger Anspänner, in ienem aber, wenn er mit Zugvieh[25] versehen ist; ausserdem er einen Handfröhner abgiebt §. 4,[26]. Dahero lieget die Anspannung, wenn walzende Grundstücke in einer Commun zu finden, ohne einige Absicht auf die wenig oder viel besitzenden Aecker zu haben, auf dem würcklich vorhandenen Zugviehe; bey einem beständigen Anspänner aber auf der, bey Austhuung eines ganzen Anspanneguthes, bestimmten Anzahl des zuhaltenden Zugviehes[27]. Jene Spanndienste können nicht an-

thaner Description die Quantität des Zugviehes nicht erhellet.

25) Wenn **Lüder Mencke** in dem Systemate iuris ciuilis lib. 38, §. 2 die Pferdedienste beschreibet, quae ab iis, qui equos alunt, praestari solent: so ist sothane Definition nur von dem, was gebräuchlich ist, und worauf die Vermuthung gehet, hergenommen; weshalben die Idee der Pferdedienste vielmehr also bestimmet werden müste, quod praestentur ab iis, qui iumenta alunt, uel alere debent.

26) Zur Erläuterung füge einen Extract aus dem *Pfortaischen Ambtserbbuche* P. 1. pag. 98 bey. Flemingen *Frohndienste der Pferdner*. Die Anspänner steigen und fallen, und ist keiner Pferde zu halten verbunden, welche aber Pferde halten, müssen ieder des Jahres Acht Tage pflügen. *Handienste*. Die nicht Pferde haben, müssen iährlich 6 Tage mit der Hand auf Erfordern dienen.

27) Sind aber gewisse Anspänner, entweder mit bestimmter Anzahl des Zugviehes, oder unter dem Beding, daß sie mit ihren habenden Pferden die Froh-

ders als personel betrachtet werden, weilen es hierbey auf die Anzahl der Acker nicht ankommt, sondern man nur lediglich auf den, mit Zugvieh, versehenen Bauer siehet; diese dargegen giebt man insgemein vor reel aus. Man kan aber von beyden Gattungen vielmehr sagen, daß sie personel sind; denn der Bauer dienet, wie er bespannet ist, in ienem Fall nach der selbst beliebigen Anzahl, in diesem hingegen nach der bestimmten Anzahl. Es ist auch die personelle Dienstleistung um so mehr zu vermuthen, als die Natur der dienstpflichtigen Verbindung unverändert verblieben ist, da die Art und Weise davon nur bestimmet worden. Siehet man auch auf die, dem

nen, nach gewissen Tagen oder Hufen, §. 5 in der Nota, verrichten müssen, ausgesetzet worden: so ist billig, daß die Hintersättler, wenn selbige zu ihrer eigenen Ländereyen Zugvieh halten, sich alles Verdienstes mit Pferden enthalten. Dahin gehöret die Churfürstlich-Sächsische Erledigung derer, im Jahr 1653, und 1657 von der Landschaft übergebnen Gebrechen; Articul 72 in Justizsachen, mit denen Worten: Beschweret sich Wolf Georg von Treschwitz zu Zetliz, daß die Gärtner, Hintersassen oder Halbhüfner, wider das Herkommen, selber Zugviehe zu halten, und ums Lohn zu ackern, und Fuhren zu verrichten, und hierdurch denen Hüfnern und Pferdnern, die zum theil in unsern Aemtern, zum theil andern Gerichtsherren schwere Frohnen thun müssen, ihre Nahrung zu entziehen, sich unterwinden thäten; wofern sie nun dessen nicht befugt, so begehren wir hiermit, daß sie und andere ihres gleichen solches Zugvieh entweder gar abschaffen, oder doch nur zu ihrer Haushaltung gebrauchen, und sich solchergestalt an ihrer zustehenden Nahrung begnügen lassen sollen.

beständigen Anspänner, obliegende Schuldigkeit, eine gewisse Anzahl Pferde zur Frohne zu halten, so ist solche personel[28], mithin da die Obliegenheit bey den so genannten reellen Frohndiensten personel ist, wie vielmehr sind die Spanndienste, so mit dem freywillig habenden Zugviehe[29] verrichtet werden, als personel anzusehen[30].

28) CHRISTOPHORUS WACKIUS in Comment. de adaeratione operarum & seruitiorum rusticanorum §. 32 zielet dahin, wenn er schreibet: Sed quum caussa huius oneris non tam sit possessio rei, quam conuentio inter dominum & subditos inita, *quae personam obligat,* desertio rei ab hoc onere non magis, quam ab onere collectae, quae personae regulariter propter rem indicitur, liberabit.

29) Solte eine Gemeinde, wo walzende Grundstücke befindlich, ein Regulativ, der Pferdefrohne halber, unter sich getroffen haben, daß wer eine gewisse Anzahl Acker besitze, ein Pferd halten müsse: so bleibet nicht minder die Frohne auf der Person, und nicht auf den Ackern haften, gestalten, so bald so viel Grundstücke wieder veräussert werden, daß die Person kein Pferd zu halten nöthig hat, die Haltung eines Pferdes beym Verkauf nicht mit transferiret wird, sondern sodann das Pferd gänzlich abgehet, wenn die Felder, als walzende Grundstücke, an so viele Mitglieder der Gemeinde verhandelt worden, daß keiner in der Commun vorhanden, der so viel, als auf ein Pferd gerechnet würde, durch Erkauffung einiger Aecker erlangte.

30) In dem Lehnrechte trift man eine gleiche personelle Obligation an; denn dem Lehnherrn kommt ein ius personale, und ein ius reale zu; ienes äussert sich bey den Lehndiensten, dieses intuitu rei in feudum datae. IACOBUS RITTER in Lucubration. iur. feudalis

§. 17.

Was unter dem Zugviehe verstanden werde.

Zugvieh kann in Pferden, Eseln, Zugochsen und Kühen bestehen, inmassen es lediglich auf das Instrument ankommt, so zum Ackerbau gebrauchet wird [31].

§. 18.

Zur Mitleidenheit können nur die Gemeinde-Mitglieder gezogen werden,

Wer zur Gemeinde nicht gehöret, und kein Gemeinderecht erlanget hat, kann so wenig

cap. 8, §. 2, seq. Siehe oben §. 3 in der Nota und den Freyherrn von Cramer in der Beylage Num. 1, §. 5.

31) Weilen die Pferde gebräuchlicher, so werde ich mich dieses Ausdruckes bedienen, und darunter die übrigen Gattungen des Zugviehes mitverstehen. Herr D. Klingner kann hierbey in dem ersten Theile der Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte S. 80, 426 und 640, ingleichen im 2 Theile S. 169, 172 und 173 nachgeschlagen werden, und zu mehrerer Bestärckung des, von ihm, ausgeführten Satzes, daß, womit der Bauer seinen Acker begattet, er auch die Spanndienste verrichten müsse, dienet das, an das Königliche Chursächsische Amt Tautenburg, in Sachen derer, von Johann Andreas Krebßen und Consorten zu Dothen, verweigerten Egefrohne auf denen Amts Tautenburgischen Fortwergen, mit denen, zu Bestellung ihrer Felder, haltenden Zugkühen, sub dato den 24 Febr. 1756 ergangene allergnädigste Rescript, ermeldte Unterthanen zu Verrichtung derer schuldigen Egefrohnen in natura,

einigen Antheil von den Gemeindenutzungen begehren, als die Commun ihn nicht zur Ubertragung der aufhabenden Frohnen oder andern Gemeindelasten ziehen mag; allermassen die Mitleidenheit allezeit das erworbene Gemeinderecht voraussetzet. Wo aber dieses ermangelt, kann man an iene nicht gedencken, §. 10 und 13.

§. 19.

nicht aber andere Höfe,

Nimmt man den Fall an, daß in einer Commun ein Hof ist, worinnen zwar Pferde zum Ackerbau gehalten werden, iedoch der Besitzer kein Gemeinderecht zu geniessen hat §. 12: so wäre unbillig, diese Pferde zur Frohne, so der Guthsherr bey der Commun hergebracht hat, mit zu erfordern, §. 18.

§. 20.

oder Freygüther,

Der Guthsherr kann auch der Gemeinde Suchen nicht unterstützen, weilen er die Frohnen nur den, zu der Gemeinde, gehörigen dienstpflichtigen Bauern anzusinnen berechtiget ist §. 8. Kommt der Umstand darzu, daß der, in der Ge-

oder da sie zu deren Hinterziehung statt derer ehemals gehaltenen Pferde oder Ochsen nur Kühe angeschaft, zu Erlegung eines billigmäßigen Aequivalents, so solchenfalls, wie bey andern geschehen, auf acht Groschen zu setzen, anzuhalten.

meinde, wohnende, so kein Mitglied ist, ein Freysasse genennet wird, so kann der Guthsherr, da die vor dem auf dem Hofe §. 19 gesessenen Freysassen keine Leibeigene gewesen, den ietzigen Besitzer weder zu Hand-[32] noch Roßdiensten zwingen, vielmehr mus ein sothaner Freysasse, ohnerachtet er in einer dienstpflichtigen Gemeinde ein Freyguth besitzet, wenn der Guthsherr nicht erweisen kann, daß die ehemaligen Besitzer des Freyguthes dienstpflichtig gewesen, bey dem alten Herkommen, da er niemalen zum Gemeinderechte gezogen worden, und mit der Gemeinde gefrohnet hat, gelassen werden, inmassen man das unfürdenckliche Herkommen beym Besitz, als die Richtschnur, vor Augen haben mus.

§. 21.

indem das darauf befindliche Zugvieh nicht zur Gemeinde mitgehöret,

In Ansehung der Spannfrohnen kommt ferner zu betrachten vor, daß solche auf dem Zugvieh, so bey einem Guthe, dessen Besitzer das Gemeinderecht hat, befindlich, haften §. 16; weshalben zu hellem Tage lieget, daß das Zugvieh bey einem Freyguthe, so zu keiner Mitleidenheit, bey ermangelndem Gemeinderechte, gezogen werden darf, nicht dienstpflichtig ist.

32) Wenn nehmlich der Freysasse keine Pferde hielte, und die besitzenden Felder ums Lohn ackern liesse.

§. 22.

mithin die, aus der Gemeinde, abgekommenen walzenden Grundstücke

Wolte man vorgeben, es wären einige walzende Grundstücke aus besagter Gemeinde zu dem Freyguthe §. 19 gekommen: so ist daran um so mehr zu zweiffeln, als der Freysasse nicht angehalten worden, das Gemeinderecht zu lösen.

§. 23.

in keine Betrachtung zu ziehen sind.

Uberdies militiret für den Freysassen, daß die Frohnen nicht auf den walzenden Güthern [33], sondern auf der, in Ansehung des Guthsherrn, dienstpflichtigen Person, oder den Pferden der Mitnachbarn, so als Gemeindemit-

33) Auf das Gegentheil, nach der angestellten Klage, interloquirte das Amt Hardisleben im Jahr 1681 nach der Anlage Nummer 8. Weilen aber die, wider den Freysassen, klagende Gemeinde eine unschliessige Klage übergeben: so wurde, nach vollführtem Beweis und Hauptverfahren, zur ewigen Schande des rechtlichen Beystandes des Klägers, die Klage, inmassen sie anbracht, nach dem Wittenberger Urthel Nummer 9 im Jahr 1723, verworfen. Worgegen zwar Kläger ein Fürstliches Rescript im Jahr 1738 erschlichen; welches iedoch nachhero durch die Nummer 10 aufgehoben worden, bey welchem es auch, nach der Beylage Nummer 11, verblieben ist. Beylage 8. Beylage 9. Beylagen 10 und 11.

glieder anzusehen sind, liegen §. 15 und 16, und nicht zu bestimmen stehet, wie viel Felder auf ein Pferd bey besagter Commun gerechnet werden. Wolte auch die Gemeinde dieserwegen ein Regulativ machen, so dependiret solches von ihr nicht, da sie die, über Menschen Gedenken, alte Verfassung der personellen Frohndienste zum Nachtheil eines Dritten, der kein Gemeindemitglied ist, zu verändern nicht vermag.

§. 24.

Schaden des Guthsherrn, wenn er das Frohnepferd auf eine gewisse Anzahl Acker setzen wolte,

Es würde auch dem Guthsherrn dergleichen neuerliche Abänderung durch Determinirung der Ackerzahl, worauf ein Frohnpferd zu halten wäre, sehr nachtheilig seyn, indem nur noch mehrere Vertheilungen der an sich walzenzenden Grundstücke erfolgen, mithin auf solche Maase alle dieienigen, welche diese Anzahl Acker nicht besäsen, gleichwohlen ein Pferd zu ihrem Ackerbau hielten, sich der Roßdienste entziehen würden.

§. 25.

welcher iedoch bey ganzen Anspannegüthern unterbleibet.

Solchemnach wenn ein Guthsherr nicht ganze Anspanngüther, mit der bestimmten Anzahl Pferde, die allezeit gehalten werden müssen,

hergebracht hat, demselben vortheilhafter ist, die Spanndienste nach der Regel, auf den, in der Gemeinde, vorhandenen Pferden zu lassen.

§. 26.

Freysassen, so Pertinentien beständiger Anspanngüther besitzen, sind wegen des ermangelnden Gemeinderechtes von Spanndiensten frey,

Wären, dem Angeben nach, zu einem Freyguthe, so keine bestimmte Anzahl Frohndepferde halten mus, einige, von beständigen Anspanngüthern §. 16, abgerissene Stücke Feldes gekommen: so vermag der Freysasse, wegen nicht zu geniessen habenden Gemeinderechtes, eben so wenig zur Leistung einiger Pferdefrohne gezogen werden, als er keinen Antheil an den Gemeindenutzungen, §. 10 und 12, hat.

§. 27.

zumalen da der Guthsherr die bestimmte Anzahl Zugvieh bey den beständigen Anspännern hergebracht hat.

Ubrigens mus ein Guthsherr wegen der, auf gewisse Personen, ausgethanen ganzen Anspanngüther, §. 5 und 16, zufrieden seyn, wenn sothane beständige Anspänner die bestimmte Anzahl Frohnen verrichten, oder die gesezte Quantität Dienstpferde halten. Woraus sich ergiebt, daß da der Guthsherr die regulirte Anzahl Pferde von diesen Anspännern zu prätendiren hat, der Freysasse, dessen Vorfahren einige, zu den Anspannegüthern ehemals vorgeblichermassen, gehörigen Grundstücke an sich gezogen, zu keinen Pferdefrohnen geladen werden darf, §. 16 [34].

34) Der, unter dem Königlich-Chursächsischen Amte Tautenburg, zu Wetzdorf befindliche, und

§. 28.

Die weitere Anwendung wird dem Leser überlassen.

Aus dieser kurzen Abhandlung äussert sich der grosse Nutzen dieser Parömia, der Bauer mus dienen, wie er bespannet ist; eine mehrere Anwendung aber wird sich bey vorkommenden Fällen [35] zeigen.

Steuerschocke auf sich habende Rothe Hof, darf nicht frohnen, weilen die Königliche Forwerge nur eine gewisse Zahl Frohnepferde, so die Besitzer der ausgethanen Anspannegüther halten müssen, hergebracht haben, und besagter Rothe Hof in keiner Mitleidenheit bey der Gemeinde Wetzdorf stehet.

35) Z. E. bey der Frage: Ob die Spanndienste vermehret werden können? mus man sehen, ob der Bauer nach der freywilligen Anzahl Zugvieh, oder nach einer bestimmten Anzahl fröhnet? In ienem Fall vermehren sich die Dienste, wenn er mehr Pferde, als vordem, hält; in diesem hingegen dienet der Anspänner nur mit der Anzahl, so determiniret ist, ohnerachtet er mehrere Pferde zum Zug angeschaffet hat. Worauf andere die Entscheidung gründen, führet David Georg Strube in dem Tractat de iure uillicorum cap 5, §. 12, pag. 116 an. Ferner kan sich der Fall ereignen, daß ein Organist zu Erlangung einer Wohnung ein Haus kauffet. Wenn nun die Handdienste auf der Person liegen: so vermag der, von dem Organisten, zu bestellende Lehnträger sich der Handfrohnen um so weniger entziehen, als die intuitu fori priuilegiati, an Seiten des Organisten entspringende qualitas personalis die qualitatem personalem, derentwegen ein Lehnträger zu constituiren ist, nicht aufhebet.

Verzeichnis

Verzeichnis derer Beylagen.

I. Des Kayserlichen und des Reichs Cammergerichtsassessors, Herrn Johann Ulrich Freyherrn von Cramer Erläuterung der Paroemiae iuris: Der Bauer mus dienen, wie er bespannet ist.

II. Ein, aus der Königlich-Chursächsischen Landesregierung, an das Amt Tautenburg, unterm 17 Junii 1756, ergangenes allergnädigstes Rescript.

III. Dergleichen, so an die Bodenhaußischen Gerichte zu Nieder-Trebra, unterm gleichen Dato ergangen ist.

IV. Königlich-Chursächsisches Camerrescript vom 18 Julii 1752, an das Amt Tautenburg wegen der, von den Anspännern, Adam Claußen und Andreas Wernern, zu Wetzdorf, verweigerten Abhollung eines Medici zur Besichtigung eines Verwundeten.

V. Dergleichen vom 17 Februar 1756, die Vorspann und Ziegelscheunfrohnen im Amte Tautenburg betreffend.

VI. Die noch nicht abgedruckte Begnadigung des Landgraf Friederichs in Thüringen von den Frohndiensten, so die Bürger zu Weimar vordem geleistet haben, sub dato Weimar am Montage vor Sanct Matthiä des heiligen Apostels 1407.

VII. Der, von dem Hauptmann zu Weimar, Ewaldten von Brandenstein im Jahre 1546 aufgerichtete Receß, daß die Innwohner beyder Vorstädte zu Buttelstädt zu Bürgern auf- und angenommen worden.

VIII. Des Amts Hardisleben Bescheid vom Jahr 1681.

IX. Das im Jahr 1723 publicirte Wittenberger Urthel cum rationibus decidendi:

X. Fürstlich, Sachsen-Weimaris. Obervormundschafts Rescript vom Jahr 1748.

XI. Das, auf klagender Gemeinde eingewandte Oberleuterung, eröfnete Urthel nebst Entscheidungsgründen.

I.

Erläuterung

der

PAROEMIAE IURIS:

der Bauer mus dienen, wie er bespannet ist.

§. 1.

Beschreibung eines Anspänners und Handfröhners.

Es werden in und um die Wetterau gelegenen Landen, wie auch sonsten mehrentheils die dienstpflichtigen Bauern in Ackerleute, Fuhrleute oder Anspänner, und Handfröhner oder Einläuftige eingetheilet. Diese sind dieienigen, welche keine Pferde oder Ochsen haben, und mit dem Leibe dienen müssen. Jene aber, so mit Zugvieh versehen, es mag nun wenig oder viel seyn. Auch kommt es auf die Morgenzahl nicht an. Hätte einer hundert Morgen, er liesse sie aber durch andere bauen, und hielte kein Vieh, so wäre er ein Einläuftiger. Besässe er aber nur drey Morgen, und hätte ein Pferd oder einen Ochsen, so wäre er ein Ackermann so gut, als einer, der funfzig, sechszig Morgen, und zwey, drey Pferde hat, nur mit dem Unterschied, daß derienige, so nur ein Pferd hat, auch nur eines anspannet; derienige aber, so

mehrere hat, auch alle zu denen Frohndiensten hergeben mus.

§. 2.

Erklährung der Parömiä.

Woher denn die Parömia entstanden, als welche so viel sagen will, daß die Frohndienste der Bauern nicht auf den Güthern, sondern ihrem Zugvieh und ihrer Person haften.

§. 3.

Die Frohndienste kommen nicht von dem *iure an & parangariarum* her.

Diese Beschaffenheit der Frohndienste ist ab deren Ursprung klar zu entnehmen, immassen solcher nicht aus dem iure an & parangariarum herzuleiten, da angariae praestationes gewesen Prouincialibus impositae, quae illis extra ordinem iniungebantur in transuectionibus militaribus, armorum, annonae militaris siue aliis necessitatibus, ducebanturque per uiam regiam, quum parangariae per alios tramites duci potuerint [a]. Der Reichsstände Unterthanen aber können nicht als Prouinciales angesehen werden, und der Kayser hat das Ius nicht exigendi angarias in der Reichsstände Landen.

§. 4.

Differiren auch von den Heerzügen,

Mit denen Diensten und Fuhren zu Heer-

a) POTGIESER de statu seruor. L. 2, c. 6, litt. d.

zügen haben Operae rusticae auch keine Gemeinschaft. Jene kann ein Reichsstand Kraft der Landeshoheit, fordern. Daß aber ein reeller Unterscheid inter operas rusticorum ex proprietate & subiectione territoriali debitas sey; habe ich in meinen Observationen iur. uniu. Obseruatione LIII mit mehrerm bewähret. Dannenhero sich auch hierher, was in L.XI Codicis Theodosiani de Curs. publ. de binis boum paribus enthalten, nicht reimet[b].

§. 5.

und sind eben so personel, als die Lehnsdienste.

Noch mag ein Vasall hier zum Exempel angeführet werden. Wahr ist es, daß ein Lehn nichts anders, als ein Sold vor zu leistende Soldatendienste ist[c]. Allein obgleich ein Soldat seinen Dienst in Ansehung seines Solds thut, so haftet der Dienst doch nicht auf dem Sold. Solchemnach können auch die Ritterdienste nicht ein onus praedii reale seyn. Zwar thut derienige, welcher kein Lehn hat, auch keine Dienste, darab lässet sich aber nicht schliessen; ergo darf auch ein Bauer, der kein Land hat, nicht frohnen. Ohne Lehen kann man sich keinen Vasallen vorstellen, aber ein Bauer bleibt doch ein Bauer, wenn er gleich kein Land hat.

b) LUDOLFF P.I, Obs.CV, HERTIUS de homin. propr. S.3, §.26.

c) ESTOR Obseru. Iuris feudal. Obseru. 2.

§. 6.

Unterschied der Leibeigenen bey den Römern und bey den Teutschen.

Man hat vielmehr auf die Beschaffenheit der Leibeigenen zu sehen. Obgleich die serui romani anders beschaffen, als diese, so sind doch unsere Leibeigene nichtsdestoweniger auch serui proprie sic dicti. Der Unterscheid, zwischen unsern und der Römer ihren, kommt her ex diuerso statu Oeconomiae. Die Römer gaben ihren Knechten alles, was sie brauchten, Essen, Trincken, Kleider, daß sie also vor nichts sorgen durften; dahingegen bey den Teutschen der Herr die seruos entweder zu seinem Dienst im Hause behalten, oder ihnen ein Guth zu bauen gegeben, und sie eigene Haushaltung führen lassen. Jene haben Gasindi, diese Casati von Casa geheissen. Beyde aber waren in seinem dominio, und konnte er sie vermöge dessen zu Diensten anhalten: Nur war der Unterscheid, daß man bey Lebzeiten eines solchen serui casati nicht sagen konnte, alles, was der Knecht hat, oder acquiriret, gehöret dem Herrn, weil sie ihre eigene Familien zu unterhalten suchen musten. Nach dem Tode des Knechts aber konnte der Herr alles wieder einziehen. Da nun aber dem Herrn daran gelegen, daß seine Stelle besetzet würde, so ließ er lieber die Hinterlassene des Verstorbenen erben, an statt seiner die gewöhnliche Zinßen, Onera und Dienste abtragen, und zog von dessen Vermögen ein gewisses.

Welches denn immer weiter und weiter gekommen, bis es endlich zur Gewohnheit geworden, daß dem Herrn ein gewisser Theil hinterlassen werden muste, an etlichen Orten die Helfte, an andern der dritte Theil, an andern das beste Pferd; welches das mortuarium, oder das beste Haupt heist, und also ein effectus dominii ist. Ex eodem dominio ist auch imperium domesticum geflossen, woher hernach iurisdictio patrimonialis, wie HEINECCIUS weitläuftig gezeiget, entstanden; weniger nicht entspringt daraus eine Verbindlichkeit zu ungemessenen Diensten, wie ich solches ausführlicher in der Idea Exemplari Instit. I. R. G. §. 360 seqq. bewähret habe. Worab leicht ersichtlich, daß auch derienige, so ein Pferd hat, obgleich kein Land, oder weniger Land als der andere, dem Herrn so oft damit dienen mus, als er es verlangt, sonsten es dem Satz, daß dem Herrn ungemessene Dienste zukommen, contradiciren würde. Welcher Satz auch den Einwurf zernichtet, daß, wenn die seruitia aus der Leibeigenschaft zu deriviren und personalia wären, die Bauern nur mit ihrem Leib zu dienen schuldig zu erachten.

§. 7.

In wie weit die Frohndienste als personel anzusehen sind?

Es lauft dieses demienigen, was ich §. 382 l. c. angemercket, nicht zuwider, angesehen ich alda von seruis casatis manumissis handle, wo-

von auf non casatos sich nicht schlüssen läst. Die manumissio dieser geschieht saluis operis domino debitis, und bleiben also dieselbe auf ihrer Person haften, wie sie bey ienem darauf haften, so lang sie leibeigen sind. Und wenn auch gleich die Frohndienste nach der manumission mit den Güthern verknüpft werden, so folgt doch nicht, daß sie nach der Morgenzahl zu repartiren, sondern es hat nur damit das Absehen, daß ein ieder Besitzer des Guths die Dienste zu thun gehalten: gleich denn öfters ein Edelmann dem andern auf seinem Guthe frohnen lassen mus: quo intuitu die seruitia realia genennet werden können, da sie sonsten personalia sind.

§. 8.

und als ungemessen vermuthet werden?

Wenn nun aber dem Herrn ungemessene Dienste zustehen, und er derentwegen die Präsumtion ie und alle Wege vor sich hat, so mus derienige, welcher das contrarium behauptet, solches klar und deutlich beweisen, und so lange, als er solchen Beweis nicht vollführet, ungemessene Dienste prästiren [d].

§. 9.

Dahero ungemessene Dienste diese Qualität behalten, wenn auch die Art und Weise

d) LUDOLFF Symph. T. col. 306, PERTSCH de diuis. operar. in determ. & indeterm.

durch einen besondern Dienstcontract auf gewisse Zeit determiniret worden.

Es konnte daher der Herr Graf zu Hohen Solms contra die Gemeinde zu Niederweisel citationis ad uidendum se teneri ad implementum contractus ganz unbekümmert seyn, weilen die Gemeinde Ihm die ungemessene Dienste nicht in Streit zoge, so bald der Dienstcontract aufgehoben worden. Denn der Contract ändert nicht naturam obligationis, sondern determiniret nur den modum, einfolglich kam es nur darauf an, ob sich der Herr dieses, aus der Leibeigenschaft, fliessenden Rechts, die so Fuhrwerck haben, ohne Absicht auf ihre Aecker mit ihren Ochsen und Pferden zu Fahrten anzuhalten, im Dienstcontract begeben oder nicht? Welches aus dem darinnen gemachten Unterscheid unter Ackerleuten und Einläuftigen sich nicht schliessen läst, wo zumalen es obseruantiae in uicinia zuwider lauft. Vielmehr ist daraus, daß der Dienstbrief nur von 2 Gattungen der Dienstpflichtigen, nemlich Ackerleuten und Einläuftigen, spricht, das Gegentheil und zwar um so mehr abzunehmen, als die Ackerleute 1) denen Einläuftigen expresse contradistinguiret, ingleichen auch 2) die Ackerleute indistincte und ohne sich auf eine gewisse Anzahl von Morgen Ackers zu beziehen, vielmehr ein ieder Ackermann ohne allen Unterscheid zu Ableistung seiner Fahrtfrohnen angewiesen worden. Die Worte müssen allerdings den Sinn haben, den ihnen die ganze Nachbar-

schaft beyleget: Der modus in contractu determinatus ist auch so zu interpretiren, daß er a natura obligationis am wenigsten abweicht. Solte aber die Anzahl Morgen, so einen Ackermann ausmachen sollen, zu bestimmen, falls im Contract davon nichts enthalten, dem Gutbefinden der Bauern überlassen seyn, und vermöge diesem nur einer, so 15 oder 20 Morgen hat, unter die Ackerleute gehören: so würde der Herr, durch die, unter den Bauern, gewöhnliche Versticke-lung der Güther, gar bald um alle Frohndienste gebracht seyn.

§. 10.

Auf gleiche Weise wird die eigentliche Bedeutung eines Anspänners bey einem errichteten Dienstcontract vor bekannt angenommen.

Solchemnach, und da es in vorerwehntem Casu zu Eberstadt, Hergern und Haußen, welche Ort nebst Niederweisel das Amt Niederweisel ausmachen, nicht anders, als wie bisher ausgeführt, gehalten wird, war es seltsam, daß Beklagte sich etwas anmassen wolten, so alle übrige, welche an dem Dienstbrief Theil nehmen, als eine Neuerung hielten. Daß sie nemlich diejenigen, welche Pferd und Geschirr, jedoch weniger Land als andre, haben, denen Einläuftigen beygesellet.

§. 11.

Und kommt nicht auf die Interpretation einiger aus der Commun an.

Auf Zeugen ex uniuersitate kann man sich dagegen nicht beruffen, weil die Sache nicht eine der Gemeinde in corpore zustehende Befugnis, sondern Frohndienste, so einem ieden personalissime angehen, betreffen, welchenfalls testes de uniuersitate allerdings inhabiles zu erachten [e], die auch um so weniger Glauben verdienen, wenn sie iniurati und selbsten von denen sind, die sich vor Einläuftige angeben, ob sie gleich Ackerleute sind, und den Proceß betrieben haben; noch die angebliche Anzahl Morgen, so einen Ackermann ausmachen sollen, gewiß zu bestimmen wissen, sondern variiren.

§. 12.

Widerlegung der Meinung, daß die Spanndienste lediglich wegen besitzender Länderey geleistet werden müsten.

Wehner sagt zwar [f], quod operae praestentur a rusticis de praediis, quae colunt, & ii agricolae, quibus tantum agri a dominis concessum est, ut equos & boues aratores, Zugvieh, Pferd und Ochsen, alere possint, obstringantur ad operas ruricales, pauperiores uero,

e) LOSSAEUS de iure uniuersit. P. 2, C. 1, num. 79.

f) Obseru. Pr. uoce Ding-Nottul.

qui in Patria non habent integram hubam uel mansum, expediant saltem operas manuarias. Wie folgt aber darab: Dieser oder der ackert nur mit einem Ochsen oder Pferd, weil er nicht so viel Länderey, als der und der hat; ergo ist er kein Ackermann. Die Folge ist so nichtig, als wenn einer sagte: Titius hat nicht so viel Morgen Land an einem Ort, als Caius daselbsten; ergo hat er auch vom Morgen nicht so viel jährlich, wie dieser zu entrichten. Und wer wolte sich deswegen den seltsamen Schluß beygehen lassen, daß nicht auch die Unterthanen, nur von einem Stück Zugvieh, das Dienstgeld abzuführen hätten, noch der dem Dienstgeld unterworfen sey, der mit dem Zugviehe seine Nahrung durch Fuhrwerck auf der Strasse suchet. Schaffet einer sein Zugvieh ab, ohne gleichwohl einen Schollen Erden zu verkauffen, so wird er in das einläuftige Dienstgeld transportiret, bis er sich wieder einen Anspann zuleget; mithin ist zwar wahr, daß, wer Ländereyen und deswegen Zugvieh hält, damit dienen mus, allein nicht der Länderey, sondern des Zugviehes halber, so daß wenn alle Ackerleute an einem Ort sich des Vortheils mit dem Zugvieh entschlagen, und solchergestalt absque fraude ihre Felder durch auswärtige bauen liessen, sie Einläuftige würden, wie es bey ein oder dem andern geschieht, der es aus Noth oder nach seiner Convenienz thut.

§. 13.

Erläuterung des Hohen Solmischen Dienstbriefes, dessen ohngeachtet, weilen die Prästation ungemessener Frohnen ausser Streit war, die weiten Reihfahrten geleistet werden musten.

So natürlich nun ist, daß der Unterscheid, zwischen Ackerleuten und Einläuftigen, darinnen zu suchen, daß dieienigen, so Anspann zugleich haben, mit diesen; die andere aber, die nichts als ihre Hände und Füße haben, hiemit frohnen: so absurd ist, daß nur die Ackerleute mit dem Vieh frohnen sollen, die 30 auch wohl 40 Morgen, oder anietzo nur 15 oder 20 Morgen besitzen, die andere aber nicht; so ungereimt ist auch, daß gleiche Unterthanen in Lasten nicht gleich seyn, sondern diesfalls ohne das mindeste Priuilegium aufzuzeigen, eine Exemtion nur nach Willkühr prätendiren wollen, wie gleichwohlen in obgesetztem Casu in Ansehung der weiten Reihfahrten, nemlich an andere Orte dann nacher Hohen Solms geschehen. Es ergab sich aus obigem Principio von ungemessenen Diensten weiter von selbsten, in Betreff gedachten weiten Reihfahrten, daß wenn der Dienstbrief nicht wäre, solcher Fahrten die Unterthanen sich nicht entziehen könnten; mithin war abermals blos die Frage, ob der Herr sich dieses Rechts durch gedachten Contract begeben. Welches keinesweges zu präsumiren, weil solchergestalt dieselbe meistentheils

inutil wären: uerba contractuum uero cum effectu sunt accipienda: Wie denn dahero diese Fahrten nicht die Hohen Solmische, sondern die weite Reihefahrten genennet werden, und in der Dingnottul zwar der locus ad quem, nemlich nach Hohen Solms, als der Gräflichen Residenz, nicht aber die loca, siue regiones, unde die Frohnen quaestiones prästiret werden sollen, exprimirt zu finden. Und wie solten sonsten die übrige Amtsunterthanen, als zu Hörgern, Eberstadt und Haußen diese Dienste an andere Orte bis auf diese Stunde von allen Zeiten her, ausweiß der beygebrachten Zeugensagen, prästiret haben? Es war auch nicht zu präsumiren, daß diese willige Gemeinden aus Furcht oder blosser Liebe die Dienste quaestionis gethan, vielmehr hatten sie selbsten die Schuldigkeit ad Protocollum anerkennet. Und genug, daß die ab uniuersitate producti testes nicht aussagen können, daß wenn ihnen die Fahrten quaestionis zugemuthet worden, sie iemals contradiciret, und der Herr darinnen acquiesciret, vielmehr das factum, wie nemlich die widerspenstige Gemeinde selbsten solche Fahrten, als nach Hanau, Schierstein, Franckfurt, ꝛc. geleistet, selbsten nicht negiren können: welche facta der Herren und Unterthanen die beste Interpretation der zwischen ihnen errichteten Pactorum oder Dingnotteln an Hand geben: Obseruantia enim cuiusuis dispositionis antecedentis est optima interpres: nullaque dispositionis interpretatio melior esse censetur,

quam ea, quae ex facto postea subsecuto desumitur, iuxta illud uulgatum: quod posterius factum declaret prius actum: Worab also klar zu Tage lag, daß die Hohen Solmische Dingnottul auf den einzigen Ort Hohen Solms nicht zu restringiren sey.

§. 14.

Zu mehrerer *Illustration* der Sache wird der Dienstbrief so wol, als die gesprochene Sentenz beygefüget.

Es wird nicht undienlich seyn, dieselbe als ein Exempel der pactorum curialium, uulgo Dingnottuln, nebst dem, in Conformität selbiber, publicirten Urthel hier sub litt. A & B anzuhängen.

A.

Wir Ludwig Graf zu Solms HochSolms, Herr zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnenwald, thun hiermit kundt und zu wissen, daß wir nunmehro hiesiger Gemeinde zu Niederweisel ihre schuldige Frohndienste abermahl an Geld verpfächtet, dergestalten: daß sie unsere Unterthanen allhier von iedem Morgen Lands durch's Jahr über vier Albos, sodann ein ieder Mann einen Reichsthaler, uns schuldigst abtragen sollen, mit diesem Anhang, daß dannoch ein ieder Ackermann ieden Jahrs uf Martini Episcopi Tag eine Fahrt uns nacher Hohe Solms, der Einläuftige aber einen weiten Gang von drei oder vier Meilen, und einen nahen Weg von einer Meil, dargegen unsertwegen thun und gehorsamst verrichten sollen. Ferner sollen sie zu keiner mehrern Fahrdt oder Gang angehalten, sondern was die Zehend-Fahrte und dergleichen anlanget, sollen selbige dem gewöhnlichen Lohn nach, nehm-

lich von einem Fuder Frucht fünf Albos, item von einem Karch Häw allhier gleichfalls dem alten Schlag oder Lohn nach, und aber von einem Karch Häw zu Haußen, sechs Albos am Dienstgeld gut gethan, desgleichen dem Einläuftigen, so der in unser Scheuer die Früchte ablanget, täglich zehen Albos an ermeldten Dienstgeld abgerechnet werden sollen. Im übrigen aber, was dieienige Hausleute, so etwa aus hohem Alter, Baufällig- oder Gebrechlichkeit, oder sonst einigem zugestossenem Wittwenstandt, ihre Frohndienste ferner zu verrichten ohnvermögend sind, und deswegen ihren Kindern ihre Ländereyn, Schiff und Geschirr übergeben haben, sollen sothanes Dienstgelds von Uns in Gnaden erlassen seyn. Und soll sothanes obbeschriebenes Dienstgeld Quartalweiß ausgetheilet und iedes Quartal, als das erste auf Gertraudentag, das andere auf Johannis Baptistä, das dritte auf Michaeli Tag, und das vierte auf Neujahrs Tag bezahlt und abgetragen werden, letzlichen solten wir für uns etwa verträglicher befinden, der Frohndiensten Verrichtung in natura zu gebrauchen, sollen gleichfalls unsere Unterthanen zu Ellerstatt und Hergern alhier ihren gewöhnlichen Beitrag thun mit den Frohndiensten. Zu Uhrkund dessen wir dieses Eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gräflichen Signet bekräftiget. Actum Niederweisel den 15 Novembr. 1688.

(L.S.) Ludwig, Graf zu Solms.

B.

Sententia de 7 Sept. 1756.

In Sachen der Gemeinde Niederweisel, Klägern Eins, wieder Weyland Herrn Friederich Wilhelm, modo Herrn Carl Christian, Grafen zu Solms Hohen Solms, Beklagten andern Theils, citationis ad uidendum se teneri ad implementum contractus, cum mandato de cassanda executione nulliter decreta, nec non inhibitorio, sine clausula. Ist mit Aufhebung des ergangenen

genen Mandati, allem An- und Vorbringen nach zu recht erkannt, daß beklagter Herr Graf von der erlassenen Citation zu absolviren und zu entledigen, sondern ein ieder von klagender Gemeinde, der Zugvieh hält, die quästionirte sogenannte weite Reihfahrten, gleich denen übrigen Amtsunterthanen, welche der Dienstcontract de anno 1688 angehet, zu verrichten schuldig, auch dazu, nebst Ersetzung des, von dem Herrn Grafen, immittels erlittenen Schadens, praevia specificatione & moderatione, zu condemniren und zu verdammen sey: Als wir hiermit respective absolviren und entledigen, schuldig erkennen, condemniren, und verdammen, Klägere in die Gerichtskosten, derentwegen aufgelauffen, an Herrn Beklagten, nach rechtlicher Ermässigung zu entrichten, und zu bezahlen fällig ertheilen. Dann ist Klägern, zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser Urtheil, Zeit dreyer Monathen pro termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie deme also nicht nachkommen werden, daß sie iezt alsdann, und dann als iezt, in die Straf. zehen Marck löthigen Golds, halb dem Kayserlichen Fisco, und zum anderen halben Theil Herrn Beklagten ohnnachläßig zu bezahlen, erklärt seyn, und der Real-Execution halber, auf weiteres Anrufen ergehen solle, was recht ist.

II.

Ein, aus der Königlich-Chursächsischen Landesregierung, an das Amt Tautenburg unterm 17 Junii 1756, ergangenes allergnädigstes Rescript.

Von GOttes Gnaden Friederich August, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, ꝛc. ꝛc. Churfürst, ꝛc.

Rath, Lieber Getreuer. Was, zu gehorsamster Folge Unsers euch, am 13 Jan. a. c. ertheilten Befehls, ihr, auf

die, von denen Bodenhaußischen Gerichten zu Nieder-Trebra, wegen der, von euch, wieder ihre, an die Handfröhner zu Pfuhlsborn, ergangene Auflage, ertheilten Inhibition, geführte Beschwerde, den 30 dicti mensis unterthänigst anhero berichtet, davon ist Uns geziemender Vortrag gethan worden. Wie wir es nun, bey eurem Verfahren, hiermit bewenden lassen: Also habet ihr, aus der copeylichen Inlage, zu eurer Nachachtung mit mehrern zu ersehen, was Wir obernannten Gerichten, unterm heutigen Dato, diesfalls anbefohlen. Mochten es euch, nebst Remittirung derer Acten an zweyen Voluminibus, nicht bergen, und geschiehet daran Unsere Meinung. Dat. Dreßden am 17 Jun. 1756.

An den Commissionsrath und Amtmann zu Tautenburg, Bernhardt Frieder. Rudolf Lauhn.

H. J. von Stammer.

Johann Heinrich Hellbach, S.

III.

Ein Churfürstlich-Sächsisches, aus Höchstlöblichster Landesregierung, an die Bodenhaußischen Gerichte zu Nieder Trebra, unterm 17 Junii 1756 ergangenes allerhöchstes Rescript.

Von GOttes Gnaden Friederich August, König in Pohlen, 2c. Herzog zu Sachsen, 2c. 2c. Churfürst, 2c.

Liebe Getreue. Was ihr, in Sachen Hannß Georgens von Bodenhaußen, Klägers an einem, derer Hintersättlere und Handfröhnere zu Pfuhlsborn, Beklagten andern Theils, unterm 15 Dec. a. p. unterthänigst anhero berichtet, solches ist Uns gebührend vorgetragen worden. Worauf Unser Begehren, ihr wollet zwar die Fröhner, zu ihrer Schuldigkeit, durch Zwangsmittel,

behörig anhalten, euch aber künftighin dergleichen Ausfertigungen, wie, in gegenwärtiger Sache, geschehen, enthalten. Mochten es euch nebst Remission an 1 Volumine actorum sub Litt. N. nicht bergen, und geschiehet daran Unsere Meinung. Datum Dreßden am 17 Jun. 1756.

An die Bodenhaußischen Gerichte
zu Nieder Trebra.

IV.

Königlich-Chursächsischer Cammerbefehl vom 18 Julii 1752, an das Amt Tautenburg, wegen der, von den Anspännern, verweigerten Abholung eines Medici zur Besichtigung eines Verwundeten.

Von GOttes Gnaden Friederich August, König in Pohlen, rc. Herzog zu Sachsen, rc. rc. Churfürst, rc.

Lieber Getreuer. Welchergestalt die beyden Anspänner, Adam Clauß und Andreas Werner zu Wetzdorf, den, zu Besichtigung des, von dem Jägerpurschen Diezen, verwundeten Hanns Heinrich Thiemens, erforderlich gewesenen Medicum, den Hofrath und Professorem Kaltschmid zu Jena, mit ihrem Gespann nacher Tautenburg zu holen, sich geweigert, und der dieserhalb ergangenen Amtsverordnung behörige Parition nicht geleistet; solches ist Uns aus deinem, nebst Einsendung 1 Vol. hierbey zurückkommender Acten, sub dato den 29 Jun. a. c. erstatteten unterthänigsten Bericht geziemend vorgetragen worden. Nachdem Wir nun, gestalten Sachen nach, ermeldten Claußens und Consorten bey diesem frangenti bezeigte Renitenz so ungeahndet hingehen zu lassen um so weniger gemeinet, da sie nicht nur ungemessene Dienste zu leisten schuldig, und dieserhalb

die Reihe an ihnen gewesen, sondern auch überdis denenselben, wenn ihnen auch von Seiten des Amts hierunter, ihrer Meinung nach, etwas zur Ungebühr auferleget worden, dennoch allezeit freygestanden, dieserhalb Beschwerde zu führen: Als befehlen Wir hiermit, du wollest jeden dererselben, ihrer Widerspenstigkeit halber, mit 2 Tage und Nacht Gefängnis, oder um 20 Gl. bestraffen, auch letztern Falls sothane Geldstrafe an Einem Thlr. 16 Gl. ::: treulich berechnen. An dem geschiehet 2c. Dreßden den 18 Julii 1752.

An den Amtsverweser Lauhn zu Tautenburg.

Hans Christoph von Poigk.
Carl Gottlob Geier.

V.

Churfürstlich-Sächsisches Cammerrescript vom 17 Februar 1756, die Vorspann und Ziegelscheunfrohne im Amte Tautenburg betreffend.

Von GOttes Gnaden Friederich August, König in Pohlen, 2c. Herzog zu Sachsen, 2c. 2c. Churfürst, 2c.

Lieber Getreuer. Nachdem uns aus deinem, nebst Einsendung 1 Volum. hierbey zurückkommender Acten, unterm 21 Jan. a. c. erstattteten unterthänigsten Berichte geziemend vorgetragen worden, was es um die, von denen Tautenburgischen Amtsanspännern, Michael Preißern zu Dothen und Consorten, wieder die erforderlichen Vorspannungen, und Verrichtung ungemessener Ziegelscheün-Frohnfuhren, geführte Beschwerde vor eigentliche Bewandnis habe: So befehlen Wir hiermit, du wollest, gestalten Sachen nach, angeregte Amtsunterthanen und Anspännere zu Leistung derer Vorspannfuhren in natura auf Unsere Vorspannpaten-

te, ingleichen zu Prästirung derer ungemessenen Ziegelscheünfrohnen, ohne daß leztere etwa nur, auf die, zu Unseren Tautenburgischen Amts- und Forwergsgebäuden, erforderliche Materialien einzuschräncken, dem Herkommen gemäß gebührend anhalten. Mochtens dir mit Zufertigung eines, bey Uns, von Eingangs erwehnten Supplicanten, anderweit eingereichten unterthänigsten Memorials sub numero 139 zur Resolution nicht verhalten, und geschiehet an dem Unser Wille und Meinung. Datum Dreßden den 17 Febr. 1756.

Otto Friederich Zanthier.
Carl Gottlob Geier.

An den Amtsverweser Lauhn zu Tautenburg.

VI.

Landgraf Friederichs in Thüringen Begnadigung über die Befreyung von den Frohndiensten derer Bürger zu Weimar, *de dato* Weimar am Montage vor Sanct Matthiä des heiligen Apostels 1407.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, Landgraff in Thüringen und Marckgraf zu Meißen rc. bekennen und thun kundt öffentlichen mit dießem Briefe, für Unß und unßere Erben, daß wir eigentlich erkant und angesehen haben, große Beschwerunge unserer Stadt Weimar, von Frohndiensts wegen, daß wir und unßere Amtleüte bis hiehero daselbst gehabt haben, daß andere unsere Städte in dem Lande zu Düringen nicht haben gethan, undt vortragen gewest seind; Darum unßere Bürgere doselbst sich Ackergangs und Pferdte geeüßert haben, und wir nicht Folge, noch Hülffe, von ihnen gehaben möchten, ob des Noth geschehe, als vollkömlich nach ihrer Vermüge, als von andern der obgenanten unßerer Städte eine, undt sie darvon auch för-

derlichen in Schuldt und Nothdurft kommen seind, alß sie Unß eigentlichen unterweisset haben, und wann sie Unß nun unßere Jahrrenthe geben, und Unß pflegen, und thun, als andere der obgenanten Städte eine, das ihn gebühret; So haben wir mit wohlgedachten Muthe und guten Vorrathe unßerer Heimlichen und lieben Getreüen Räthe und Manne, den obgenanten unsern lieben Getreüen den Bürgern zu Weimar, gemeiniglichen die Gnade gethan, und thun mit diesen selben Briefe, daß sie der obgenanten Frohne und Diensts, zu ewigen Zeiten, von Unß, unsern Ambtleuten, und den unsern, frey und vortragen sollen seyn, doch alßo, daß sie Unß zue Heerfarten, und andern Geschefften, Folge und Dienst thun sollen, nach ihrer Vermüge, als andere der obgenanten Stete eine, thun und gebührete, ohne Gefehrde; Hierbey seind gewest und Gezeügen unsere lieben Getreüen und Heimlichen, die Edtlen Graff Heinrich von Schwarzburg, Herr zu Sondershaußen, Graff Friederich von Beichlingen, Herr daselbst, Unßre Hoffmeister, Burggraf Albrecht von Kirchberg, Herr zu Crannichfeldt, und die Gestrengen Er Dittrich von Buwalde, Er Apel Vizthum Ritter, Hanß von Polencke, unßer Marschalch, und andere Erbare Leute genug, undt haben zu Uhrkundt dieser obgeschriebenen unßerer Gnade und Freyhunge, unser Fürstl. Insiegel wißentlich an diesen Brief laßen hengen, der geben ist zu Weimar nach Christi Geburth, Vierzehn Hundert Jahr, und darnach in dem Siebenden Jahre am Montage vor Sanct Matthiä des Heyl. Apostels.

VII.

Des Hauptmanns zu Weimar, Ewaldt von Brandenstein Receß vom Jahr 1546, daß die Inwohner beyder Vorstädte zu Buttelstädt zu Bürgern auf- und angenommen worden.

Nachdem die Vorstädter zu Buttelstädt etzliche Jahr bis anhero, bey dem ChurFürsten zu Sachsen, und

Burggraffen zu Magdeburg, Unßern gnädigsten Herrn, daß Sie Bürger werden möchten, mannigfaltig angehalten; so ist es doch endlichen durch den Herrn Hauptmann zu Weimar, Ewaldten von Brandenstein, bey Uns dem Rathe dahin gehandelt, doch aus ChurFürstl. Schein, daß wir der Rath gewilliget, und gedachte Vorstädte zu Mitbürgern auch daß Sie die Nuzbarkeit, so der Rath einzunehmen, gleich den andern vorigen Bürgern mitgeniesen sollen, angenommen haben, auch daß sich ein ieder Vorstädter folgender eingeleibter Articul halte und zu halten schuldig seyn soll.

Zum Ersten. Nachdem fast alle Vorstädter denen von Adel mit Frohnen und Diensten verhafft, und sie solten über solches zu Bürgern auf- und angenommen werden; als will Ihnen der Rath sonderlich vorbehalten haben, da Sie alle und ein ieder sich solcher Frohn entwerunge ohne einige Mittel zu thun oder Behelff und in Summa ohne alle Beschwehrung des Raths zu iederzeit sich auf Ihre und ein ieder auf seine eigene Güter Verantwortung und Gegenwehr, wie und welchergestalt sich die oder der zu entschütten wissen, ausführen, und der Rath soll damit nichts zu schaffen haben.

Zum Andern. Da sie nun zu Bürgern aufgenommen werden sollen, oder würden, daß sie alsdann mit allem Zwang gehorsam, und aller Bothmäßigkeit, gleichwie der Rath iezo ihre Bürger hat, zugethan werden solten, nichts in solchen ausgeschlossen, auch folgends ein ieder in Aufnehmung der Bürgerschafft dem Rath seine Gerechtigkeit, und alt Herkommen, Vermöge ihrer Statuta geben und erlegen, unterthänigster Hoffnung, daß wir billig dabey gehandhabet und bleiben.

Zum Dritten. So es nun in eine Commun kommen möcht, daß es abgemeßt, vergraben oder versteinet werden möge, wie ferne der ausserhalb der Rath Gerechtigkeit haben solle, sonderlichen des Angriffs halben.

Zum Vierten. Des Brauens halben, daß die Maaß gehalten werde, was Ihnen denen Vorstädtern auf dem Saalfeldtischen Landtage zu verbrauen nachgelassen, so hoffen wir darbey zu bleiben. Als nehmlichen ist einem ieden zu seinem Ehren, als Hochzeit, Kindtaufen, Kirmeß zugelassen worden Drey Scheffel Gersten, wie wohl der Herr Hauptmann auf Vier Scheffel zu brauen geordnet.

Diese angezeigte Articul und aller derselben Inhalt haben benannte Vorstädter zu halten angenommen, denselben in alle Wege nachzugeleben, und Folge zu leisten, auch sich alles Gehorsams und Billigkeit halten wollen und sollen, treulich und ungefährlich. Geschehen Sonntags nach Johannis Baptistä, Anno domini 1546.

VIII.

Auf Klage, erfolgte Antwort, und ferneres Vorbringen, in Sachen der Gemeinde Mannstädt, Klägers eines, dann Herrn Rudolf Gerstenbergers, Freysassen daselbst, Beklagten andern Theils, giebt der anhero verordnete Amtmann diesen Bescheid.

Würde klagende Gemeinde wie recht erweisen, daß die Pferdefrohndienste uf denen Baueräckern und Güthern, nicht aber bey denen anspannenden Nachbarn hafteten, und Herr Beklagter darunter begriffen wäre, auch gleich denenselben alle gemeine Nutzungen mitzugeniessen hätte; so dann ergienge ferner in der Sache, was sich zu recht gebühret.

Publiciret uf fürgegangene *Citationes* im Fürstl. Amte Großenbrembach den 18 Jul. hora 9 antem. 1681.

Fürstl. Sächs. Amtmann,
Christian Friederich Güpner.

IX.

Von GOttes Gnaden Wir Wilhelm Ernst, Herzog zu Sachsen, 2c. vor uns und unserm freundlich Geliebten Vetter, Herrn Ernst Augusten, Herzogen zu Sachsen, 2c.

erkennen auf Leuterungsschrift und erfolgte Gesätze in Appellationssachen Sindicen der Gemeinde zu Mannstädt, Appellanten an einem, Anwalden Christian Rudolf Laabns und Consorten, Appellaten andern Theils, nach eingeholtem Rath derer Rechtsgelehrten für Recht:

Daß es der eingewandten Leuterung ungeachtet bey dem, am 24 Januarii des abgewichenen 1722 Jahres, eröfneten, und in actis Vol. VIII, fol. 299 befindlichen Urthel billig verbleibet, iedoch mit Erklährung, daß Beklagte von der erhobenen Klage, bloß inmassen sie anbracht, zu entbinden. Von Rechts wegen.

L. H. Heydenreich.

Auf ergangene Citationes an die Parthenen ist dieses Urthel in Fürstliche Gesammter Canzley allhier Weimar zur Wilhelmsburg den 13 Septembr. 1723, hora X antemerid. beyden publiciret worden.

Rationes Decidendi der Wittenberger Academie.

Dieweil das Einwenden wider derer erschienen Syndicorum legitimation durch das anderweit in Actis Vol. VIII, fol. 37, seq übergebene Sindicat, dann dasjenige, so denen formalibus der eingewandten prosequirten Leuterung entgegen gesetzet worden, dahero hinwegfält, weil denen Appellanten, als einer Gemeinde, allenfalls das beneficium restitutionis in integrum zusteht; Hiernächst und was die Materialia anbetrift, nicht genug ist, daß Apellanten in denen Actis beygebracht, daß Appellaten verschiedene Baueräcker bey ihren Güthern besitzen, und acquiriret haben, und daß dieienigen, so dergleichen unter sich haben, und besitzen, die gewöhnlichen Frohnen davon thun und leisten müssen, ohne Unterschied, ob sie Pferde haben oder nicht *, sondern auch dieses dargethan werden müssen, was vor Baueräcker, und wie viel

* Kläger hat sich bemühet, solches zu behaupten; allein das, von Lorenz Fabern, Amtsverwaltern zu Hardisleben, im Jahr 1621; gefertigte Hardislebische Erbzinßbuch widerspricht diesem Anführen fol. 21, wenn es heist:

Anspänner zu Mannstädt.

19 zweyspännige Geschirre oder Pflüge sind zu Mannstädt, incl. 1 Pflug Hanns Burggrafens Wittbe daselbst, welche von ihrem Freyguthe iährlich nicht mehr, als einen Tag in ieder Lenze zu pflügen schuldig. Diese Anspänner ihrer sind gleich viel oder wenig, müssen iährlich Acht Hufen Landes pflügen, Egen, Getreidig darauf einführen ꝛc.

eigentlich Appellaten zu ihren nur bemeldten Güthern besitzen, auch nach was vor Proportion die Frohnen davon zu leisten, und wie viel davon mehrgedachte Appellaten zu ihrem Antheil zu übertragen verbunden sind, welches alles in dem angetretenen Beweise übergangen, und beyzubringen vergessen worden, solches auch aus dem Fasciculo sub ⊙ ⊙ so gar deutlich nicht erhellet, auch da derselbe bey dem Beweise nicht mit induciret worden, ohne dem darauf kein hinlängliches Absehen gerichtet werden mag. Im übrigen aber die vormals in Actis Vol. I, fol. 1, seqq. befindliche Klage eben so gar schlüssig und deutlich nicht eingerichtet zu befinden, inmassen nur bemeldete Umstände, wie viel an Baurenäckern die Appellaten bey ihren Güthern besitzen, ingleichen wie viel von ieden Aeckern Frohne zu leisten, und Appellaten zu übernehmen verbunden sind, ebenmäßig nicht mit angeführet, mithin die Appellaten nicht schlechterdinges, sondern nur angebrachtermassen von der Klage zu entbinden sind, und da also die Appellanten eine neue und förmlichere Klage anstellen, auch bey erfolgter litis Contestation negativa mit anderweitigem Beweise gehöret werden können, auf die, bey der Leuterungsprosequution, eventualiter gesuchte restitutionem in integrum ebenmäßig kein hinlängliches Absehen gerichtet werden mögen, inmassen solche Restitutio ein remedium extraordinarium ist, welches, existente ordinario, wohin die neue anzustellende Klage billig gehöret, cessiret, in diesem auch denen Appellanten dasienige, was sie contra praescriptionem einzubringen haben, gebührend an- und auszuführen unbenommen ist. So ist gesprochener massen billig erkannt worden.

X.

Von GOttes Gnaden Friederich, Herzog zu Sachsen, 2c. 2c.

Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue.

Uns ist aus eurem unterthänigsten Bericht vom gestrigen Dato gebührend vorgetragen worden, was es mit der, zwischen der Gemeinde Mannstädt und denen Laubnischen Gebrüdern zu Buttelstädt und alhier, schon so lange Jahre gedauerten, und noch fortwährenden Frohnenirrung, wegen derer, zu ihrem Siedelhof zu besagtem Mannstädt, gehörigen frohnbaren Aeckern vor Bewandnis habe. Worauf Wir in Obervormundschaft Unsers freundlich Geliebten unmündigen Vetters, Herrn Ernst August Constantin, Erbprinzens zu Sachsen Weimar und Eisenach Liebden, und als Landesadministrator hiermit gnädigst begehren, Ihr wollet ermeldte Gemeinde bedeuten, daß woferne sie sich bey der, von denen schon erwehnten Lauhnischen Gebrüdern, unterm ersten elapsi gethanen Erklärung zu beruhigen nicht gedächten, diese Sache, aus hierzu bewegenden Ursachen, Kraft dieses, wiederum in den Stand, worinnen sie sich vor dem Rescript vom 18 September 1738 befunden, hergestellet seyn solle, welchemnach ihr mentionirte Gemeinde, im Fall sie ermeldte Lauhnische Gebrüdere Anspruchs zu erlassen nicht gemeinet ist, anzuweisen habt, dem indicato de publicato den 14 Maii 1725, fol. 62, Vol. X *, gemäß, eine neue und förmliche Klage zu übergeben. An dem geschicht Unsere Meinung, und Wir verbleiben

* Als die Laubnischen Gebrüder gegen das Urthel Num. 9. so fol. 86, Vol. VIIII befindlich ist, Leuterung eingewendet: So wurde, obangezogenermassen, conformatorie erkannt.

euch mit Gnaden gewogen. Geben Weimar zur Wilhelmsburg den 16 Julii 1748.

Friederich H. z. Sachsen.

Denen Vesten und Hochgelehrten, Unseren Lieben Getreuen, zu Unserer Obervormundschaftl. Regierung alhier verordneten Präsident, Räthen und Assessorn.

Weimar.

Publicirt in Termino Weimar zur Wilhelmsburg den 2ten Octobr. 1748.

XI.

Von GOttes Gnaden Wir Franz Josias, Herzog zu Sachsen, 2c.

Erkennen in Obervormundschaft Unsers freundlich Geliebten unmündigen Vetters, Herrn Ernst August Constantins, Erbprinzens zu Sachsen Weimar und Eisenach Liebden, und als Landesadministrator, auf Oberleuterungsschrift und Submissionem ad acta priora, in Sachen Sindicen der Gemeinde zu Mannstädt, Klägern an einem, Johann Friederich Laubns und Consorten, Beklagten am andern Theil, vor Recht:

Daß es, der eingewandten Oberleuterung ohngeachtet, bey dem, am 2 October des 1748sten Jahres publicirten, fol. 33 derer Cantzleyacten sub △ befindlichen, gnädigsten Rescripte, so wohl auch bey dem am 9 April des jüngstabgewichenen 1750sten Jahres eröffne-

ten, fol. 104 seqq. dicto Volumine befindlichen Urthel nochmals billig bleibet, es sind auch Klägere denen Beklagten die Unkosten des verzögerten Processes, nach vorgehender deren Liquidation und richterlicher Ermässigung, zu erstatten schuldig. Von Rechts wegen.

A. C. von Griesheim.

Publicirt in Termino Weimar zur Wilhelmsburg den 21sten April 1751.

Zweiffels- und Entscheidungs-Gründe.

Obwohlen Klägere, daß zuvörderst in possessorio summariissimo zu sprechen, und sie darinnen, weilen Beklagte die Frohnen zeithero durch ihre Pachter leisten lassen, zu schützen, Beklagte aber mit ihren, wider das gnädigste Rescript fol. 1 Vol. sub A, habenden exceptionibus in das possessorium ordinarium, oder petitorium zu verweisen, hiernechst daß das quadriennium, binnen welcher Zeit die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, denen Rechten nach, zu suchen ist, schon längst verstrichen sey, und, daß überdies Beklagte eine laesionem, so hierzu erfordert werde, nicht erwiesen, vorwenden, und bey dieser Bewandnis, daß die restitutio in integrum denen Beklagten nicht zu gestatten, annebst sie mit dem Ersatze einiger Unkosten, da auf Seiten ihrer keine litigandi temoritas, so die refusionem expensarum nach sich ziehe, sich äussere, zu verschonen, mithin

das vorige Erkänntnis durchgehends zu ändern sey, zu behaupten suchen. Dennoch aber und dieweil dasjenige, so Klägere zur Behauptung des possessorii summariissimi angeführet, von keiner Erheblichkeit und nicht von der Würckung ist, daß sie bey der Possession vel quasi, die libellirten Frohnen von Beklagten zu fordern, geschützet werden könnten, gestalten, wie in dem erstatteten, fol. 27 seqq. derer Cantzleyacten sub △ befindlichen, unterthänigsten Berichte gründlich und denen ergangenen Acten gemäß, bemercket wird, ex Vol. I, daß Klägere derer Beklagten Vorfahren deshalb, daß sie diejenigen Bauergüther, so sie zu Mannstädt ausser ihrem Siedelhofe besässen, mit Pferden verfrohnen solten, in rechtlichen Anspruch genommen, und ex fol 61, Vol. IX, daß Beklagte von der, wider ihre Vorfahren, erhobenen und wider sie fortgestelten Klage, inmassen sie anbracht, entbunden, solches auch nachhero durch das fol. 62, Vol. X befindliche rechtskräftige Urthel bestätiget worden, sich klärlich ergiebt, darauf aber, und ohne daß Klägere eine anderweitige Klage eingereichet, und Beklagte mit ihrer Nothdurft gnüglich gehöret worden, absque caussae cognitione & contra rem iudicatam, das gnädigste Rescript fol. 1 Vol. sub A, bey welchem es in dem fol. 29 dicto Volum. befindlichen Rescripte, der von Beklagten vorgeschützten rei iudicatae ohngeachtet, verblieben, sub- & obreptitie erschlichen worden, Klägere es auch nachhero dahin gebracht, daß Beklagte die geforderten Frohnen leisten, und wegen derer nicht gethanen ein Stück Geld schlechterdings bezahlen müssen, bey welcher Bewandnis, da das vitium possessionis ex actis liquid erscheinet, Klägere bey solcher keinesweges geschützet werden können, hiernächst die zu Erlangung des beneficii restitutionis in integrum von Beklagten angezogene laesion am Tage lieget, und was Klägere von dem bereits verstrichenen quadriennio angeführet, bey die-

ser Sachen Beschaffenheit, quum agere non ualenti non currat praescriptio, L. 1, §. f. Cod. de ann. except. sich nicht appliciren lässet; Endlich Klägerer litigandi temeritas offenbar ist, diese aber die refusionem expensarum nach sich ziehet: So ist, wie im Urthel enthalten, billig zu erkennen gewesen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lauhn, Bernhard Friedrich Rudolph,

Abhandlung von denen Frohndiensten der Teutschen

Frankfurt a. M. 1759

Feud. 67
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10413720-5
VD18 14489333-001